Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler (Hrsg.) Anwaltformulare Erbrecht

Anwaltformulare Erbrecht

Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen

herausgegeben von

Walter Krug Vorsitzender Richter am LG a.D., Stuttgart

Michael Rudolf Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Angelbachtal

Prof. Dr. Ludwig Kroiß Präsident des Landgerichts, Traunstein

Jan Bittler Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Heidelberg

7. Auflage

zerb verlag

Vorwort

Sie halten nunmehr die bereits 7. Auflage der Anwaltformulare Erbrecht in Ihren Händen. Erfreut über die positive Resonanz der Vorauflage waren wir angespornt, Ihnen ein aktualisiertes Werk zur Verfügung zu stellen. Einerseits haben wir Altbewährtes beibehalten, gleichwohl Neuerungen sorgfältig eingearbeitet. Vor Ihnen liegt ein Werk mit 600 Mustern und Formularen. Es soll Ihnen Hilfe in der täglichen Mandatsbearbeitung sein. Insbesondere die Änderungen, die die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1.1.2023 mit sich gebracht hat, sind umfassend berücksichtigt. Stand der Rechtsprechung ist der 1.2.2023.

Neu im Kreis der Autoren begrüßen wir Frau Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht Dr. Cathrin Krämer, Frau Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht Isabell C. Lösch sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernd Kissling. Ein ganz besonderer Dank geht an die Lektorinnen des zerb verlags, Frau Marita Blaschko und Frau Andrea Albers, für ihre fachkundige Unterstützung und ihren stets freundlichen Umgang mit den Autoren und Herausgebern.

Wir hoffen, dass auch diese Auflage seitens der Leserschaft positiv aufgenommen wird. Für Anmerkungen und Kritik sind wir selbstverständlich offen.

Stuttgart, Angelbachtal, Traunstein, Heidelberg im Mai 2023

Walter Krug

Michael Rudolf

Ludwig Kroiß

Ian Bittler

Inhaltsübersicht

Vorv	vort	V
Auto	orenverzeichnis	IX
Mus	terverzeichnis	XI
Lite	raturverzeichnis	XXXI
Abk	ürzungsverzeichnis	XXXV
§ 1	Zuwendungen unter Lebenden	1
§ 2	Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung	183
§ 3	Testamentsgestaltung	293
§ 4	Erbvertrag und Erbschaftsvertrag	429
§ 5	Verzichtsverträge Martin Lindenau	507
§ 6	Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung	553
§ 7	Nachlassgerichtliches Verfahren Prof. Dr. Ludwig Kroiß	665
§ 8	Erbenfeststellungsklage	761
§ 9	Erbrechtliche Auskunftsansprüche, Register- und Akteneinsichtsrechte Walter Krug	945
§ 10	Erbrecht und Grundbuch	1105
§ 11	Erbenhaftung	1231
§ 12	Erbengemeinschaft	1417
§ 13	Testamentsvollstreckung	1485
§ 14	Vor- und Nacherbfolge	1617

§ 15	Vermächtniserfüllung	1733
§ 16	Selbstständige und unselbstständige Stiftungen bei der Erb- und Nachfolgegestaltung Dr. K. Jan Schiffer/Christoph J. Schürmann	1839
§ 17	Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen Dr. Bernd Kissling	1907
§ 18	Einvernehmliche Erbauseinandersetzung	1995
§ 19	Erbteilungsklage	2043
§ 20	Teilungsversteigerung	2149
§ 21	Die Ansprüche des Erbvertrags-Erben und des Erbvertrags-Vermächtnisnehmers nach §§ 2287, 2288 BGB	2193
§ 22	Handelsregister und Erbfolge	2271
§ 23	Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten	2295
§ 24	Internationales Erbrecht	2319
§ 25	Lebensversicherung im Erbfall	2373
§ 26	Bestattungsrecht und Bestattungskosten	2407
Stick	nwortverzeichnis	2441
Beni	utzerhinweise für den Download	2517

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV), Hamburg

Dr. Thomas R. Gleumes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Kempen

Isabel Hutter-Vortisch

Rechtsanwältin, Pforzheim

Dr. Bernd Kissling

Rechtsanwalt, Darmstadt und Heidelberg

Dr. Cathrin Krämer

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Berlin

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Präsident des Landgerichts, Traunstein

Walter Krug

Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Stuttgart

Martin Lindenau

Rechtsanwalt, Mediator, Weinheim

Thomas Littig

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Würzburg

Isabelle C. Losch

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin (MuCDR), Frankfurt a.M.

Dr. K. Jan Schiffer

Rechtsanwalt, Bonn

Christoph J. Schürmann

Rechtsanwalt, Bonn

Ursula Seiler-Schopp

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Speyer

Elmar Steinbacher

Ministerialdirektor, Ministerium für Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Stuttgart

Dieter Trimborn von Landenberg

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Cochem, Köln und Düren

Musterverzeichnis

§ 1	Zuwendungen unter Lebenden	
1.1.	Geldschenkung zwischen Eltern und Kindern zwecks Finanzierung von Anschaffungen (Bauplatz, Eigentumswohnung, Umbau, Wohnungseinrichtung etc.), Ausschluss der Ausgleichung unter Abkömmlingen	53
1.2. 1.3.	Vereinbarung eines freien Rückforderungsrechts	63 75
1.4.	Zuwendung eines Baugrundstücks an die verheiratete Tochter, die ihrem Ehegatten ehebedingt Miteigentum zu 1/2 einräumt; Pflichtteilsverzicht, Ausschluss der Ausgleichung unter Abkömmlingen; Umfassende Absicherung des Übernehmers gegenüber seinem Ehegatten bei Tod, Scheidung und Insolvenz.	97
1.5.	Übertragung eines Einfamilienhauses unter Nießbrauchsvorbehalt mit weit reichenden Verpflichtungen des Übergebers, Schuldübernahme, Pflichtteilsverzichte	107
1.6.	Übertragung eines Einfamilienhauses durch verwitweten Elternteil an investitionsbereiten Abkömmling (Anbau, Ausbau, Umbau, Aufstockung); Vorbehalt eines Wohnungsrechts mit geregelter Lastentragung, Vereinbarung einer Pflegeverpflichtung, umfassende Rückforderungsansprüche sowie Verzicht der Geschwister auf Pflichtteilsergänzungsansprüche, Anrechnung	107
1.7.	auf den Pflichtteil Übergabe eines Mehrfamilienhauses durch einen Elternteil an unverheiratetes Kind unter Absicherung des Ehegatten des Übergebers; Rentenvorbehalt, Grundschuldbestellungsvorbehalt, Vereinbarung von Rückforderungsansprüchen mit Auflassungsvormerkung und Rückauflassungsvollmacht; Verzicht des nichtübergebenden Elternteils auf Pflichtteilsergänzungsan-	121
1.8. 1.9.	sprüche	141 150
1.10.	sungsvormerkung, unwiderrufliche postmortale VollmachtÜbergabe eines Landguts mit umfangreichen Leibgedingleistungen, Geschwistergleichstellung, Übernahme des Betriebsprüfungsrisikos, Ver-	157
1.11.	fügungsunterlassung sowie umfassende Pflichtteilsregelungen	162174
§ 2	Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung	
2.1.	Teilweise Abbedingung der Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht durch Regelung im Innenverhältnis	219
2.2.	Teilweise Abbedingung der Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Schadensersatzpflicht durch Regelung im Innenverhältnis	219
2.3.	Regelung eines Innenverhältnisses bei anwaltlicher Bevollmächtigung	220

2.4. 2.5.	Geschäftsbesorgungsvertrag bei anwaltlicher Kontrollbevollmächtigung Vorsorgevollmacht mit anwaltlichem Bevollmächtigten und Kontrollbevoll-	229
2.6.	mächtigtem	235
	mächtigten	241
2.7.	Einzelvollmacht – Transmortale Vollmacht und Schenkung	245
2.8.	Einzelvollmacht – Postmortale Vollmacht zur Grundstücksauflassung	246
2.9.2.10.	Betreuungsverfügung in Kombination mit einer Patientenverfügung Betreuungsverfügung – Getrennter Betreuervorschlag für den vermögens-	258
2 1 1	rechtlichen und persönlichen Bereich	259
2.11.	Patientenverfügung mit Wunsch nach Behandlungsabbruch	271
2.12.	Patientenverfügung mit Wunsch nach Maximalbehandlung	272
2.13.	Organspendeerklärung	274
2.14.2.15.	Widerspruch zum Ehegattenvertretungsrecht im Ehevertrag	277
	Betreuungsverfügung/Patientenverfügung	278
§ 3	Testamentsgestaltung	
3.1.	Antrag auf Grundbuchabschrift	307
3.2.	Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	335
3.3.	Einseitiger notarieller Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	335
3.4.	Erbeinsetzung eines Alleinerben	340
3.5.	Einsetzung mehrerer Erben (Erbengemeinschaft)	341
3.6.	Ersatzerbenbestimmung der Abkömmlinge mit Verwirkungsklausel	343
3.7.	Vor- und Nacherbschaft (befreite Vorerbschaft)	347
3.8.	Bestimmung eines Übernahmerechts	351
3.9.	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers	356
3.10.	Zweckvermächtnis	358
3.11.	Pflegevermächtnis	359
3.12.	Nießbrauch – Einigungserklärung, Grundbucherklärung	361
3.13.	Nießbrauchsvermächtnis	362
3.14.	Auflage für Grabpflege	368
3.15.	Familienrechtliche Anordnung	369
3.16.	Abwicklungsvollstreckung	
3.17.	Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit	392
3.18.	Vor- und Nacherbenregelung	400
3.19.	Herausgabe des Immobiliennachlasses	401
3.20.	Unbefreite Vorerbschaft	401
3.21.	Geltendmachung des Pflichtteils	404
3.22.	Pflichtteilsklausel	405
3.23.	Einfache Pflichtteilsklausel	405
3.24.	Pflichtteilsstrafklausel	406
3.25.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft mit Teilungsanord- nung, Ausschluss der Ersatzerbfolge für einen bestimmten Miterben, Aus-	
	schluss der Anfechtung	409
3.26.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft und Anordnung einer überquotalen Teilungsanordnung	410
3.27.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft mit Vorausvermächt-	
/ •	nissen	411

3.28.	Einzeltestament, Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft mit Nacherben-	412
2 20	testamentsvollstreckung Einzeltestament, Anordnung einer Erbengemeinschaft mit Auseinanderset-	412
3.29.	zungsausschluss und Bestimmung über die Pflichtteilslastentragung	413
3.30.	Einzeltestament, Anordnung eines Vermächtnisses zugunsten der Lebens-	413
3.50.	gefährtin – wahlweise Geldzahlung oder Wohnungsrecht	111
2 21		414
3.31.	Einzeltestament, Anordnung eines Rentenvermächtnisses	415
3.32.	Einzeltestament, Anordnung eines Rentenvermächtnisses in Form einer	417
3.33.	dauernden Last	417
3.34.	nung im ersten Todesfall (Einheitslösung)	418
3.35.	tungsklausel (Einheitslösung)	420
3.36.	(Trennungslösung)	422
	Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des überlebenden Ehegatten	425
3.37.	Testament geschiedener Ehepartner	426
§ 4	Erbvertrag und Erbschaftsvertrag	
4.1.	Einseitiger Erbvertrag – Pflegeverpflichtung – Nießbrauchsvermächtnis	435
4.2.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	442
4.3.	Verfügungsunterlassungsvertrag	447
4.4.	Antrag auf einstweilige Verfügung betr. Verfügungsverbot aufgrund Verfügungsunterlassungsvereinbarung	448
4.5.	Ehegattenerbvertrag – Alleinerbeinsetzung – Schlusserbeneinsetzung – Vermächtnis bzgl. GmbH-Anteil – Pflichtteilsstrafklausel (Geldvermächt-	
	nis) – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	451
4.6.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bzgl. Gesellschafts-	
	beteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag	454
4.7.	Erbvertrag unter nichtehelichen Lebenspartnern – Grundstücksvermächt-	
	nis – Vollmacht zur Vermächtniserfüllung	456
4.8.	Erbvertrag unter drei Geschwistern	457
4.9.	Erbvertrag zwischen in Scheidung lebenden Ehegatten – Scheidungsvereinbarung – Auseinandersetzungsausschluss – Schuldrechtliches Nutzungsrecht –	
	Grundstücksvermächtnis – Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag	458
4.10.	Ehe- und Erbvertrag – Rechtswahl Güterrechtsstatut und Ehewirkungsstatut – modifizierte Zugewinngemeinschaft – Rechtswahl Erbrechtsstatut –	
	Auseinandersetzungsausschluss als Vorausvermächtnis	462
4.11.	Zustimmung des Vermächtnisnehmers zu Aufhebungstestament	481
4.12.	Aufhebungstestament nach Zustimmung durch den Vermächtnisnehmer	
4.13.	Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag	
4.14.	Erbvertragsaufhebung durch privatschriftliches gemeinschaftliches	.00
	Testament	483
4.15.	Aufhebung eines zweiseitigen Erbvertrags durch Testament nach	100
1.13.	Ausschlagung	484
4.16.	Selbstanfechtung eines gegenseitigen Erbvertrags nach Hinzutreten eines	101
	Pflichtteilsberechtigten	494
4.17.	Rücktritt des Erblassers vom einseitigen Erbvertrag	498
		. , 0

4.18. 4.19.	Rücktritt durch Testament Entwurf eines Erbschaftsvertrags über die testamentarischen Erbteile von S und T (§ 311b Abs. 5 BGB)	
§ 5	Verzichtsverträge	
5.1.	Erbverzichtsvertrag	528
5.2.	Persönlich beschränkter Pflichtteilsverzicht	534
5.3.	Pflichtteilsforderungsverzicht	536
5.4.	Pflichtteilsverzichtsvertrag	539
5.5.	Zuwendungsverzichtsvertrag	
§ 6	Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung	
6.1.	Antrag auf Anordnung eines Abwesenheitspflegers gem. § 1911 BGB	563
6.2.	Auftrag zur Siegelung	565
6.3.	Antrag auf amtliche Inverwahrnahme	566
6.4.	Antrag auf Kontensperrung	566
6.5.	Auskunftsanforderung beim ehemaligen Betreuer	569
6.6.	Sicherungsmaßnahmen bei einer Mietwohnung	570
6.7.	Kündigung Wohnraummietvertrag	
6.8.	Anschreiben an den Energieversorger	574
6.9.	Sicherungsmaßnahmen bei einer Eigentumswohnung/einem Einfamilienhaus	575
6.10.	Anschreiben an die Wohngebäudeversicherung	
6.11.	Kündigung von Abfallgefäßen	
6.12.	Titelumschreibung	
6.13.	Anschreiben an Banken und Sparkassen	
6.14.	Widerruf einer Vollmacht/Kontovollmacht	582
6.15.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer	
6.16.	Aufforderung zur Rechnungslegung aufgrund einer Kontovollmacht	
6.17.	Kündigung von Vertragsbeziehungen	
6.18.	Mitteilung an das Mahngericht zur Unwirksamkeit des Mahn-/	
	Vollstreckungsbescheids.	584
6.19. 6.20.	Verzeichnis des Anfangsbestandes zur Vorlage an das Nachlassgericht Antrag des Nachlasspflegers auf Eröffnung des Nachlassinsolvenz-	585
	verfahrens	587
6.21.	Einwohnermeldeauskunft	588
6.22.	Anschreiben an das Standesamt wegen Heiratsurkunde, Geburts- und Sterbe-	
	urkunde	
6.23.	Anfrage an den Internationalen Suchdienst (ITS) Bad Arolsen	590
6.24.	Auskunft aus dem Kriegsgefallenenverzeichnis	
6.25.	Anfrage beim Bundesarchiv, Abteilung PA	591
6.26.	Anfrage an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes	592
6.27.	Anschreiben an potentielle Erben	592
6.28.	Antrittsbericht	593
6.29.	Antrag auf nachlassgerichtliche Genehmigung	598
6.30.	Herausnahme aus der Hinterlegung	598
6.31.	Antrag auf Verlängerung der Vergütungsausschlussfrist	604
6.32.	Antrag auf Vergütung und Aufwendungsersatz aus der Staatskasse	605
6.33.	Zeitdokumentation	608

6.34.	Vergütungsantrag bei anwaltlichem Berufsnachlasspfleger und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Pflegschaftsgeschäfte	617
6.35.	Anschreiben an Gläubiger wegen eventueller Nachlassverbindlichkeiten	629
6.36.	Schreiben des Nachlasspflegers an das Einkommensteuerfinanzamt	630
6.37.	Schreiben des Nachlasspflegers an das Erbschaftsteuerfinanzamt	631
6.38.	Anschreiben an das Grundbuchamt	632
6.39.	Gläubigeranschreiben des Nachlassverwalters	633
6.40.	Jahresbericht	634
6.41.	Abschlussbericht	634
6.42.	Anschreiben an die Erben/Dritte wegen Auskunft und Herausgabe der	(25
(12	Nachlassgegenstände	635
6.43.		636
6.44.	gegenständeAntrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters	637
6.45.	Stufenklage gegen den Erbschaftsbesitzer	640
6.46.	Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 888 ZPO	642
6.47.	Einwand der beschränkten Erbenhaftung, § 780 ZPO	644
6.48.	Anzeige eines sicherungsbedürftigen Nachlasses	645
6.49.	Antrag auf Bestellung eines Geschäftsführers als Nachlasssicherungsmaß-	
	nahme (ausstehende Lohnforderungen)	646
6.50.	Antrag des Gläubigers auf Klagepflegschaft	647
6.51.	Zahlungsklage gegen die unbekannten Erben	648
6.52.	Beschwerde gegen die Anordnung der Nachlasspflegschaft	649
6.53.	Einwendungen des Erben gegen den Festsetzungsantrag	650
6.54.	Rechtsmitteleinlegung gegen Vergütungsbeschluss wegen einer Beschwer bis 600 EUR (Erinnerung)	651
6.55.	Rechtsmitteleinlegung gegen Vergütungsbeschluss wegen einer Beschwer ab 600,01 EUR.	652
6.56.	Rechtsbeschwerde gegen den Beschwerdebeschluss des OLG	653
6.57.	Beantragung der Klagepflegschaft wegen Pflichtteilsansprüchen	654
6.58.	Antrag des Erben zur Durchführung des Aufgebotsverfahrens	655
6.59.	Antrag des Erben auf Anordnung der Nachlassverwaltung	657
6.60.	Hinweis auf Kosten bei Alleinerben	658
6.61.	Sofortige Beschwerde des Erben gegen die Anordnung der Nachlassverwaltung	658
6.62.	Antrag des Erben auf Aufhebung der Nachlassverwaltung	659
6.63.	Antrag auf Entlassung des Nachlassverwalters	660
6.64.	Anmeldung einer Forderung im Aufgebotsverfahren	661
6.65.	Antrag eines Nachlassgläubigers auf Anordnung der Nachlassverwaltung	661
6.66.	Antrag des Gläubigers auf Entlassung des Nachlassverwalters	662
6.67.	Anwaltlicher Hinweis bei Antrag auf Nachlassverwaltungskosten für einen	002
0.07.	Pflichtteilsberechtigten	662
6.68.	Beschwerde gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung	663
§ 7	Nachlassgerichtliches Verfahren	
7.1.	Antrag zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach §5 FamFG	671
7.2.	Antrag auf Verweisung an das örtlich zuständige Gericht	672
7.3.	Antrag auf Ablehnung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Rechtspflegers	673
7.4.	Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit	673
7.5.	Antrag auf Ausschluss eines Dolmetschers	674

7.6.	Antrag auf Akteneinsicht	677
7.7.	Befristete Beschwerde gegen die Verweigerung der Akteneinsicht	677
7.8.	Ersuchen um Übersendung einer Protokollabschrift	678
7.9.	"Antrag" (Anregung) auf Einziehung eines Erbscheins	679
7.10.	Erbscheinsantrag	680
7.11.	Neues Vorbringen im Beschwerdeverfahren	681
7.12.	Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung	683
7.13.	Antrag auf Vernehmung eines Zeugen	685
7.14.	Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens	686
7.15.	Antrag auf Vernehmung eines Beteiligten	687
7.16.	Beschwerde gegen die Anordnung der Vorwegleistungspflicht	688
7.17.	Einreichung eines Testaments zur amtlichen Verwahrung	692
7.18.	Rücknahmevermerk	695
7.19.	"Aktenkundigmachung"	695
7.20.	Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht	696
7.21.	Antrag auf Eröffnung eines Testaments beim Nachlassgericht	697
7.22.	Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht: "Antrag" (Anregung)	
	auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 358, 35 Abs. 4	
	FamFG	699
7.23.	Beschwerde gegen die Ablieferungsanordnung	700
7.24.	Beschwerde gegen die Ablehnung einer Ablieferungsanordnung	701
7.25.	Ausschlagung der Erbschaft durch gesetzlichen Erben	702
7.26.	Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten	703
7.27.	Erklärung der Ausschlagung zu Protokoll des Nachlassgerichts	705
7.28.	Schriftliche Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter	706
7.29.	Ausschlagung durch den Erbeserben	706
7.30.	Anfechtung der Ausschlagung	707
7.31.	Schriftsatz des "Anfechtungsgegners" bei Anfechtung der Erbschafts-	
	annahme	708
7.32.	Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist	710
7.33.	Anfechtung eines Testaments wegen Erklärungsirrtums	711
7.34.	Anfechtung eines Testaments wegen Inhaltsirrtums	711
7.35.	Anfechtung eines Testaments wegen Motivirrtums	712
7.36.	Schriftsatz im Erbscheinsverfahren; Hinweis auf fehlenden Motivirrtum	712
7.37.	Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Drohung	713
7.38.	Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten	714
7.39.	Anfechtung eines Erbvertrags durch den Erblasser	715
7.40.	Anfechtung eines Erbvertrags durch Dritte	716
7.41.	Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments	718
7.42.	Erbscheinsantrag eines Nachlassgläubigers	722
7.43.	Antrag auf Erteilung einer Erbscheinsausfertigung nach § 357 Abs. 2	
,	FamFG	722
7.44.	Erbscheinsantrag bei gesetzlicher Erbfolge	723
7.45.	Erbscheinsantrag bei testamentarischer Erbfolge	725
7.46.	Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht bei der	0
	Auslegung eines Erbvertrages	727
7.47.	Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht bzgl. der	,
, .	Ermittlung der Testierfähigkeit	728
7.48.	Antrag auf Erteilung eines Alleinerbscheins	731
7.49.	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins	

7.50.	Antrag auf Erteilung eines Mindestteilerbscheins	733
7.51.	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins	734
7.52.	Antrag auf Erteilung eines Sammelerbscheins	735
7.53.	Beschwerde gegen Festsetzung des Geschäftswerts bei Aufnahme eines	737
7 5 1	Nacherbenvermerks	738
7.54.		
7.55.	"Antrag" auf Einziehung eines Erbscheins wegen formeller Fehlerhaftigkeit	739 741
7.56.	"Antrag" auf Einziehung eines Erbscheins wegen materieller Unrichtigkeit "Antrag" auf Einziehung eines Erbscheins bei Vorliegen widersprechender	/41
7.57.	Erbscheine	742
7.58.	"Antrag" auf Kraftloserklärung eines Erbscheins	743
7.58. 7.59.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 49 FamFG	743
7.39. 7.60.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 68 Abs. 3 S. 1, 49	/ ++
7.60.	T TO	745
7.61.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung	746
7.62.	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Erbscheinsantrags durch den Nach-	7 10
7.02.	lassrichter	748
7.63.	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Erbscheinsantrags durch den Rechts-	7 10
7.05.	pfleger	748
7.64.	Beschwerde gegen einen Feststellungsbeschluss nach § 352e Abs. 2 FamFG	750
7.65.	Beschwerde im Erbscheinsverfahren	752
7.66.	Muster für eine behauptete Rechtsbeeinträchtigung	754
7.67.	Beschwerde eines Nacherben	754
7.68.	Beschwerde gegen die Ablehnung der Erbscheinseinziehung	756
7.69.	Beschwerde gegen Einziehungsanordnung (bei noch nicht erfolgter	
	Einziehung eines Erbscheins)	757
7.70.	Schriftsatz als Stellungnahme zu einer Beschwerde	758
7.71.	Rechtsbeschwerde	760
§ 8	Erbenfeststellungsklage	
8.1.	Erbenfeststellungsklage (Problem: Testierfreiheit)	802
8.2.	Erbenfeststellungsklage (Problem: Testamentsfälschung)	815
8.3.	Innerhalb eines Prozesses	838
8.4.	Für eine außergerichtliche Streitschlichtung.	838
8.5.	Feststellungsklage (Beiseiteschaffen eines gemeinschaftlichen Testaments)	844
8.6.	Klage auf Feststellung des Erbrechts nach erfolgter Testamentsanfechtung	862
8.7.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer (Erbenfeststellung, Auskunft, eidesstatt-	
	liche Versicherung und Herausgabe)	864
8.8.	Feststellungswiderklage gegen Erbenfeststellungsklage	867
8.9.	Testamentsauslegungsvergleich	922
§ 9	Erbrechtliche Auskunftsansprüche, Register- und Akteneinsichtsrechte	
9.1.	Antrag auf Erteilung einer Erbscheinsausfertigung	954
9.2.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus dem Familienbuch	958
9.3.	Antrag auf Grundbuchabschrift	963
9.4.	Antrag auf Abschrift aus den Grundakten	968
9.5.	Beschwerde nach Verweigerung der Erteilung einer Abschrift aus den	
	Grundakten	971
9.6.	Antrag auf Handelsregisterabschrift	972
9.7.	Antrag auf Abschrift aus den Handelsregisterakten	973

9.8.	Antrag auf Abschrift aus den Betreuungsakten	975
9.9.	Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten	
9.10.	Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten (Anzeige über die Veräußerung eines Erbteils)	
9.11.	Beschwerde nach Verweigerung der Erteilung einer Abschrift aus den Nach-	,,,
<i>/</i> .11.	lassakten	978
9.12.	Antrag an das Nachlassgericht zur Erzwingung der Testamentsablieferungs-	770
7.12.		999
0.12	pflicht	
9.13.	Gliederung für eine Rechenschaftslegung	
9.14.	Klage auf Auskunft nach § 2057 BGB	1044
9.15.	Widerklage auf Auskunft gegen Erbteilungsklage	
9.16.	Zwangsvollstreckungsantrag	
9.17.	Klageantrag	1051
9.18.	Gliederungsschema für ein Bestandsverzeichnis	
9.19.	Nur Auskunftsantrag in der Auskunftsklage gegen Erbschaftsbesitzer	
9.20.	Stufenantrag gegen Erbschaftsbesitzer (Auskunft und Herausgabe)	
9.21.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer (Erbenfeststellung, Auskunft, eidesstatt-	
	liche Versicherung und Herausgabe)	
9.22.	Dritter Stufenantrag (eidesstattliche Versicherung)	1060
9.23.	Antrag aus der letzten Stufe (Herausgabeanspruch)	1061
9.24.	Zwangsvollstreckungsantrag	
9.25.	Auskunftsklage gegen Hausgenossen	
9.26.	Auskunftsklage des (Erb-)Vertragserben gegen Beschenkten	1067
§ 10	Erbrecht und Grundbuch	
10.1.	Grundbuchberichtigungsantrag auf Eintragung von Erben in Erbengemein-	1122
10.2	schaft	
10.2. 10.3.	Grundbuchberichtigungsantrag des vertretenden Rechtsanwalts	
10.3.	Eintragungsantrag – Grundbuchberichtigung – Alleinerbe	
		1141
10.5.	Grundbuchberichtigungsantrag aufgrund neu erteilten Erbscheins nach Ein-	111/
10 (ziehung des ersten Erbscheins	
10.6.	Grundbuchberichtigungsantrag des Rechtsanwalts bezüglich Grundschuld	
10.7.	Antrag auf Löschung eines Nießbrauchsrechts	
10.8.	Anregung auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens	1152
10.9.	Klageerwiderungsschriftsatz gegen Grundbuchberichtigungsklage (Geltend-	11/0
10.10	machung von Verwendungen)	1169
10.10.	Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs aufgrund vorläufig vollstreck-	1170
	baren Urteils	11/0
10.11.	Antrag auf Grundbuchberichtigung nach rechtskräftiger Ersetzung der	
	Zustimmung	11/0
10.12.	Klage auf Grundbuchberichtigung in Prozessstandschaft	1172
10.13.	Kaufvertrag und Auflassung auf Miterben in Erbengemeinschaft als Surroga-	
	tionserwerb	
	Grundbuchberichtigungsbewilligung und -antrag nach Erbteilsübertragung	1183
10.15.	Grundbuchberichtigungsbewilligung und -antrag nach Abschichtung eines	
		1189
	Abfindungsvereinbarung	1193
10.17.	Grundbuchberichtigungsantrag und -bewilligung nach Tod eines BGB-	
	Gesellschafters und Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern	1204

10.18.	Bewilligung und Antrag auf Eintragung eines Verpfändungsvermerks im Grundbuch (Erbteilsverpfändung)	1206
10.19.	Antrag auf Eintragung eines Nießbrauchsvermerks im Grundbuch (Nießbrauchsbestellung an Erbteil)	
10.20	Grundbuchberichtigungsantrag durch Testamentsvollstrecker	1207
	Grundbuchberichtigungsantrag durch Erben bei bestehender Testamentsvoll-	1207
10.21.	streckung	1210
10.22.	Grundbuchberichtigungsantrag auf Eintragung des Vorerben	
10.23.	Antrag auf Grundbuchberichtigung zur Eintragung des Nacherben und	
	Löschung des Nacherbenvermerks	1227
§ 11	Erbenhaftung	
11.1.	Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten	1248
11.2.	Antrag des Gläubigers auf Erbscheinsausfertigung	
11.3.	Erbscheinsantrag des Gläubigers	
11.4.	Gläubigerantrag auf Abschrift aus Familienbuch	1251
11.5.	Beschwerde gegen Verweigerung der Ausfertigungserteilung aus Nachlass-	
44.7	akten	
11.6.	Antrag auf Grundbuchabschrift	
11.7.	Antrag auf Abschrift aus den Grundakten	
11.8. 11.9.	Beschwerde gegen Verweigerung der Abschriftserteilung aus Grundakten Grundbuchberichtigungsantrag des Gläubigeranwalts	
	Grundbuchberichtigungsantrag des Gläubigeranwalts auf Voreintragung des	1200
11.10.	Erblassers/Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek	1261
11.11.	Klageerwiderung (Dreimonatseinrede)	1293
	Klageerwiderung (Aufgebotseinrede)	
	Antrag in einer Vollstreckungsgegenklage bei noch nicht abgeschlossenem	
	Nachlassgläubigeraufgebot und nach Vorbehalt im Ersturteil gem. § 2015	
	BGB, §§ 305, 782, 785, 767 ZPO; Antrag auf Einstellung der Zwangs-	
	vollstreckung	
	Klageabweisungsantrag wegen Unzulässigkeit der Klage	
	Klageerwiderung (Antrag Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780 ZPO)	1307
11.16.	Antrag auf Urteilsergänzung (Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780	4200
11 17	ZPO)	
	Antrag auf Umschreibung eines Vollstreckungstitels auf Schuldnerseite Klageerwiderung (Dürftigkeitseinrede)	
11.10.	Schriftsatz des Klägers (Klageumstellung nach Dürftigkeitseinrede)	1310
11.17.	Vollstreckungsgegenklage gegen Zwangsvollstreckung des Nachlassgläubigers	1317
11.20.	in das Eigenvermögen des Erben (§§ 781, 785, 767 ZPO) – Nachweis der	
	Dürftigkeit durch Gerichtsbeschluss	1320
11.21.	Vollstreckungsgegenklage gegen Zwangsvollstreckung des Nachlassgläubigers	1020
	in das Eigenvermögen des Erben (§§ 781, 785, 767 ZPO) – Nachweis der	
	Dürftigkeit durch Inventar	1321
11.22.	Antrag auf Erlass eines Gläubigeraufgebots	1326
11.23.	Klageerwiderung (Verschweigungseinrede)	
11.24.	Vollstreckungsgegenklage – noch nicht abgeschlossenes Gläubigeraufgebot –	
	nach Vorbehalt im Ersturteil gem. § 2015 BGB, § 305 ZPO (§§ 782, 785, 767	
	ZPO); Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung	1331

11.25.	Klageerwiderung mit Antrag auf Aufnahme eines Haftungsbeschränkungsvorbehalts – Einrede des ungeteilten Nachlasses (§ 780 ZPO, § 2059 Abs. 1	1227
11.26.	S. 1 BGB)	
11 27	streckung Pfändung eines Erbteils	
	Vollstreckungsgegenklage gegen Pfändung eines Erbteils nach Anordnung der Nachlassverwaltung (§§ 780, 781, 784, 785, 767 ZPO, § 1975 BGB);	
11.29.	Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung	
11.30.	pfändung) Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung durch den Pfändungs-	
11 31	pfandgläubiger eines Erbteils	
	Klage auf Zustimmung zur Auflassung	
	Klageerwiderung mit Antrag auf Haftungsbeschränkungsvorbehalt (§ 780	
11 34	ZPO)	1367
	Streitverkündungsschriftsatz	
	Aufnahme des Rechtsstreits durch den Erben auf Klägerseite mit Antrag auf	1500
	Haftungsbeschränkungsvorbehalt (§ 780 ZPO)	
	Antrag auf Bestellung eines besonderen Vollstreckungsvertreters	
11.38.	Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung	1386
11.39.	Antrag des Nachlassverwalters an das Grundbuchamt auf Eintragung der Anordnung der Nachlassverwaltung	1396
11.40.	Antrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters	1398
	Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens	
	Anmeldung zur Nachlassinsolvenztabelle beim Nachlassinsolvenzverwalter	
	Antrag auf Inventarerrichtung	
11.44.	Antrag des Erben auf Übertragung der Inventarerrichtung auf einen Beamten oder Notar	
§ 12	Erbengemeinschaft	
12.1.	Klage gegen Miterben auf Zustimmung zu Verwaltungsmaßnahme	1434
12.2.	Klage gegen Miterben auf Aufwendungsersatz	
12.3.	Nießbrauchseinräumung an einem Erbteil	
12.4.	Bewilligung und Antrag auf Eintragung eines Verpfändungsvermerks im	
	Grundbuch (Erbteilsverpfändung)	1462
12.5. 12.6.	Klage betreffend Darlehensrückzahlung in Prozessstandschaft	
§ 13	Testamentsvollstreckung	
13.1.	Bestimmung eines Testamentsvollstreckers durch einen Dritten (§ 2198	
13.2.	Abs. 1 BGB)	
13.3.	strecker (§ 2199 Abs. 1 BGB)	1501
	Testamentsvollstrecker bei gleichzeitiger Kündigung des Amtes	1501

13.4.	Stellungnahme auf Anhörung zur beabsichtigten Ernennung des Testamentsvollstreckers durch Nachlassgericht (§ 2200 Abs. 2 BGB)	1502
13.5.	Antrag auf Fristsetzung zur Ausübung des Bestimmungsrechts (§ 2198 BGB)	
13.6.	Notariell beurkundeter Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstrecker-	
13.7.	zeugnisses (§ 2368 BGB)	
13.8.	nisses	
13.9.	keit	
13.10.	"Antrag" auf Grundbuchberichtigung wegen Fehlens des Testamentsvoll-	
13.11.	Antrag auf Eintragung der angeordneten Testamentsvollstreckung im	
12 12	Handelsregister	
	Annahme des Amtes	
	Antrag des Erben auf Erklärungsfrist (§ 2202 Abs. 3 BGB)	
	Antrag eines sonstigen Beteiligten auf Erklärungsfrist (§ 2202 Abs. 3 BGB)	
	Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Auskunft über den	1317
13.16.	Bestand des Nachlasses	1524
13 17	Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Herausgabe der	1327
13.17.	Nachlassgegenstände	1525
13 19	Anschreiben des Testamentsvollstreckers an die kontoführenden Banken	
	Stufenklage des Testamentsvollstreckers gegen Erben zur Auskunft, eides-	
12.20	stattlichen Versicherung und Herausgabe des Nachlasses	
	Nachlassverzeichnis des Testamentsvollstreckers nach § 2215 BGB	152/
	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Beihilfe zur Inventar- errichtung (§ 2215 Abs. 1 BGB).	1530
13.22.	Antrag auf Außerkraftsetzung einer Erblasseranordnung (§ 2216 Abs. 2	4507
	BGB)	1536
13.23.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Vornahme einer bestimm-	1527
12 24	ten Verwaltungshandlung (§ 2216 Abs. 1 BGB)	153/
13.24.	Klage des Erben (vertreten durch Betreuer) gegen Testamentsvollstrecker auf	
	Beachtung einer Verwaltungsanordnung des Erblassers (§ 2216 Abs. 2 S. 1	1540
12 25	BGB)	1540
13.25.		1541
12.27	Eingehung einer Verbindlichkeit (§ 2206 Abs. 2 BGB)	1541
13.26.	Antrag des Erben auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassen der Eingehung einer Verbindlichkeit durch den Testamentsvollstrecker	
		1511
12 27	(§ 2206 Abs. 2 BGB)	1344
13.2/.	Testamentsvollstrecker an Erben	1552
12 20	Verlangen des Erben nach jährlicher Rechnungslegung bei länger dauernder	1333
13.28.	Verwaltung (§ 2218 Abs. 2 BGB)	1554
13 20	Auskunftsverlangen des Erben über Stand der Verwaltung durch Vorlage	1334
13.27.	eines Bestandsverzeichnisses	1555
	Circo Descurado el Deferirinoco	1000

13.30.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Auskunft durch Vorlage ei-
	nes Bestandsverzeichnisses nach Umschichtung des Nachlasses und jährliche
12.21	Rechnungslegung (§ 2218 Abs. 1 i.V.m. §§ 260, 2218 Abs. 2 BGB)
13.31.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Ergänzung des Bestands-
	verzeichnisses und eidesstattliche Versicherung (§ 2218 Abs. 1 i.V.m. § 260
	Abs. 1 und 2 BGB)
13.32.	Freigabeverlangen des Erben bezüglich eines Nachlassgegenstandes nach
	§ 2217 Abs. 1 BGB
	Freigabeerklärung des Testamentsvollstreckers nach § 2217 BGB bei
	Einigung aller Miterben
13.34.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf vorzeitige Überlassung
	eines Nachlassgegenstandes (§ 2217 Abs. 1 BGB)
13.35.	Verlangen des Erben nach Rechnungslegung bei Beendigung des Amtes
	(\$\\$ 2218 Abs. 1, 666 BGB)
13.36.	Stufenklage des Erben auf Auskunft, eidesstattliche Versicherung und Heraus-
	gabe des Nachlasses bei Beendigung des Amtes (§§ 2218 Abs. 1, 666, 667,
	259, 260 BGB)
13.37.	Aufnahme eines durch den Erblasser geführten Prozesses nach Unter-
	brechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO) durch den Testamentsvoll-
42.20	strecker (§ 2212 BGB)
13.38.	Genehmigung der Prozessführung des Erben durch den Testamentsvoll-
	strecker (§ 2212 BGB) bei einem durch den Erblasser geführten Prozess
12 20	nach Unterbrechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO)
13.39.	Aufnahme eines gegen den Erblasser geführten Prozesses nach Unter-
	brechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO) gegen die Erben und den Testamentsvollstrecker (§ 2213 Abs. 1 BGB)
13.40.	Klage eines Nachlassgläubigers gegen Testamentsvollstrecker auf Duldung
13.40.	der Zwangsvollstreckung in den Nachlass aufgrund eines gegen den Erben
	ergangenen Urteils (§ 2213 Abs. 3 BGB)
13 41	Antrag auf Titelumschreibung (Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung
13.11.	eines zugunsten des Erblassers ergangenen Urteils) gem. §§ 749, 727 ZPO 1574
13 42	Antrag auf Titelumschreibung (Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung)
13.12.	eines gegen den Erblasser ergangenen Urteils gegen den Testamentsvoll-
	strecker (§§ 749, 727 ZPO)
13.43.	Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Auskunft über vom
	Erblasser erhaltene Schenkungen
13.44.	Klageantrag des Testamentsvollstreckers gegen Erben auf Auskunft über
	Vorschenkungen i.S.d. § 14 ErbStG
13.45.	Auseinandersetzungsplan (§ 2204 BGB)
	Anhörung der Erben zum Auseinandersetzungsplan
	Auseinandersetzungsvereinbarung (§ 2204 BGB)
	Klage des Erben auf Feststellung der Unwirksamkeit eines vom Testaments-
	vollstrecker aufgestellten Teilungsplans
13.49.	Klageantrag des Erben gegen den Testamentsvollstrecker und die Miterben
	auf anderweitige Auseinandersetzung als in dem vom Testamentsvollstrecker
	aufgestellten Teilungsplan
13.50.	Klageantrag des Testamentsvollstreckers bei Klage zur Mitwirkung bei den
	Übertragungsakten entsprechend dem vom Testamentsvollstrecker aufge-
	stellten Teilungsplan

13.51.	Klageantrag des Erben auf Feststellung der Beendigung der Testamentsvoll-
	streckung insgesamt
	Kündigung des Amtes durch den Testamentsvollstrecker (§ 2226 BGB) 1596
13.53.	Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund
	(§ 2227 BGB)
13.54.	Klage des Erben gegen den sich noch im Amt befindenden Testamentsvoll-
	strecker auf Schadensersatz an die Erbengemeinschaft (§ 2219 Abs. 1 BGB) 1600
13.55.	Klage des Testamentsvollstreckers gegen Erben auf Vergütungsfestsetzung
	mit beziffertem Klageantrag1612
§ 14	Vor- und Nacherbfolge
14.1.	Klage auf Feststellung des Erbrechts aufgrund einer Nacherbeneinsetzung 1625
14.2.	Klage auf Feststellung der Rechtsstellung als Vollerbe
14.3.	Klage auf Feststellung des Bestehens einer befreiten Vorerbschaft 1631
14.4.	Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel
14.5.	Klage auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO
14.6.	Antrag auf Feststellung des Zustands der zum Nachlass gehörenden Sachen 1639
14.7.	Aufforderungsschreiben zur Einwilligung in Grundstücksverfügung 1644
14.8.	Klage des nicht befreiten Vorerben auf Zustimmung zur Übertragung des
	Eigentums an Nachlassgrundstück
14.9.	Klageantrag des nicht befreiten Vorerben zur Verfügung über hinterlegte
	Wertpapiere
14.10.	Aufforderung zur Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan
	Klage des Vorerben auf Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan
	Verkauf und Übertragung des Anwartschaftsrechts auf den Vorerben 1651
	Klage des Vorerben auf Übertragung des Nacherbenanwartschaftsrechts 1652
	Aufforderungsschreiben Vorerbe an Nacherbe wegen Duldung der Weg-
1 1.1 1.	nahme von Einrichtungen
14 15	Klage des Vorerben auf Duldung der Wegnahme von Einrichtungen 1656
	Aufforderungsschreiben zur Freistellung von einer Verbindlichkeit 1661
	Klage des Vorerben auf Ersatz außergewöhnlicher Erhaltungskosten 1662
	Aufforderung an den Vorerben zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses 1667
	Klage Nacherbe auf Erstellung eines Nachlassverzeichnisses
	Aufforderung an den Vorerben zur Feststellung des Zustands zum Nachlass
14.20.	gehörender Sachen
14 21	Antrag auf Feststellung des Zustands zum Nachlass gehörender Gegen-
11.41.	stände
14 22	Aufforderung zur Erstellung eines Wirtschaftsplans
	Klage des Nacherben auf Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan
	Aufforderung zur Hinterlegung von Inhaberaktien
14.25	Antrag auf einstweilige Verfügung: Verpflichtung des Vorerben zur Hinter-
17.23.	legung von Wertpapieren
14 26	legung von Wertpapieren
17.20.	Schuldbuch
14 27	
	Aufforderung zur mündelsicheren Anlage von Geld
14.20.	Klage auf mündelsichere Anlage von Geld
	Aufforderung zur Sicherheitsleistung
14.31.	Variabanna Sabarbaitalaistina) (eldesstättiicile
	Versicherung, Sicherheitsleistung)

14.32.	Antrag auf einstweilige Verfügung gegen befreiten Vorerben, Sicherheits-	1701
1 1 22	leistung	1691
	Klage auf Feststellung einer Pflichtverletzung des Vorerben	
	Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Verwaltung	
	Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbeschlusses.	
	Antrag auf Eintragung der gerichtlichen Verwaltung in das Grundbuch	
	Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung	1698
14.38.	Antrag auf einstweilige Verfügung, vorläufige Entziehung der Verwaltungs-	1/00
1 1 20	befugnis	1699
	Drittwiderspruchsklage gegen Verfügungen in der Zwangsvollstreckung	
	Rechenschaftslegung über die Verwaltung eines Unternehmens	1/09
14.41.	Aufforderungsschreiben an nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung,	1711
1 1 12	Herausgabe der Erbschaft und Zustimmung zur Grundbuchberichtigung	1/11
14.42.	Stufenklage gegen nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung, eidesstatt-	
	liche Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuch-	1712
1 1 1 2	berichtigung	1/12
14.43.	Aufforderungsschreiben an befreiten Vorerben: Auskunftserteilung, Heraus-	1712
1 1 1 1	gabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung	1/13
14.44.	Stufenklage gegen befreiten Vorerben: Auskunftserteilung, eidesstattliche	
	Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuch-	1714
1115	berichtigung	1/14
14.45.	ordnungsgemäßer Verwaltung	1717
11 16	Antrag auf dinglichen Arrest zur Sicherung des Schadensersatzanspruchs	1/1/
14.40.	wegen unentgeltlicher Verfügungen des Vorerben	1722
14 47	Aufforderungsschreiben an den vom Vorerben Beschenkten: Auskunftsertei-	1/22
17.7/.	lung, Herausgabe, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung	1729
14.48.		1/2/
17.70.	Versicherung, Herausgabe, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung	1729
	versionerang, ricrausgave, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung	1/2/
§ 15	Vermächtniserfüllung	
15.1.	Annahme eines Vermächtnisses	1756
15.2.	Ausschlagung eines Vermächtnisses	
15.3.	Fristsetzung zur Annahme eines Vermächtnisses	
15.4.	Auflassung eines Vermächtnisgrundstücks	
15.5.	Vermächtniserfüllung durch den Vermächtnisnehmer als Bevollmächtigten	
15.6.	Bewilligung einer Eigentumsübertragungsvormerkung	
15.7.	Antrag des vertretenden Rechtsanwalts auf Eintragung einer Eigentums-	
	übertragungsvormerkung	1769
15.8.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung	
	Auflassungserklärung des Klägers	
15.10.	Grundstücksübertragung gegen Zahlung des Übernahmepreises (Über-	
	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4
	nahmerecht als Vorausvermächtnis)	1//5
15.11.	nahmerecht als Vorausvermächtnis)	1//5
15.11.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer	
15.11. 15.12.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung	1777
15.12.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung	1777
15.12. 15.13.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung	1777 1778
15.12. 15.13.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung	1777 1778

	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung	
	Nießbrauchseinräumung (Untervermächtnis) an einem Grundstück	
15.17.	Bewilligung der Eintragung eines Grundstücksnießbrauchs	1797
15.18.	Antrag des vertretenden Rechtsanwalts auf Eintragung eines Grundstücks-	
	nießbrauchs	
15.19.	Klage auf Nießbrauchsbestellung und Herausgabe	1799
15.20.	Nießbrauchseinräumung an einem Erbteil	1802
	Klage auf Nießbrauchsbestellung an einem Erbteil und Einräumung des	
	Mitbesitzes am Nachlass	1803
15.22.	Vereinbarung zur Bestellung eines dinglichen Wohnungsrechts	
	Testamentarisch erklärte Einigung zur Bestellung eines Wohnungsrechts	
	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Herausgabe beweg-	
15.25.	licher Sachen Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist von Pflichtteils-	
	ansprüchen	1820
	Wohnungsrecht, teilweise als Verschaffungsvermächtnis	1822
13.27.	vermächtnis	1823
§ 16	Selbstständige und unselbstständige Stiftungen bei der Erb- und Nach-	
y 10	folgegestaltung	
16.1.	Stiftungsgeschäft unter Lebenden	1895
16.2.	Testament zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung	
16.3.	Testament zur Einsetzung einer Stiftung als Erbin	
16.4.	Testament mit Vermächtnis für eine Stiftung	
16.5.	Testament zur Einsetzung einer Stiftung als Nacherbin	1896
16.6.	Satzung einer selbstständigen steuerbegünstigten Stiftung (einfach)	
16.7.	Satzung einer selbstständigen steuerbegünstigten Stiftung (ausführlich)	1898
16.8.	Verfassung einer unternehmensverbundenen Familienstiftung	4002
1.60	(Stiftung & Co. KG)	
16.9.	Errichtung einer steuerbegünstigten unselbstständigen Stiftung	1904
§ 17	Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen	
17.1.	Beratungsschreiben an den Erben in einer Pflichtteilssache nach eingetre-	
	tenem Erbfall	1910
17.2.	Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung (erstes Beratungsgespräch mit	
	Auslagenpauschale)	
17.3.	Anrechnung auf den Pflichtteil	
17.4.	Ausgleichung unter Abkömmlingen	1916
17.5.	Nachträgliche Anordnung einer Anrechnungs- und Ausgleichungs-	1017
17 (bestimmung Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings durch Verfügung von Todes	1916
17.6.		1020
177	wegen gem. § 2333 BGB	1920
17.7.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht	
17.8.	Ausschlagung des Vermächtnisnehmers nach § 2307 BGB	1926
17.9.	Ausschlagung der Erbschaft des Nacherben bei zweifelhaftem "Berliner	1027
17.10	Testament"	
17.10.	Pfändung eines Pflichtteilsanspruchs	1932
	Pfändung eines noch nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs	
1/.12.	Nachlassverzeichnis	1940

17.13.	Auskunftsbegehren des Erben gegen den Miterben über Vorempfänge nach §§ 2316, 2057 BGB	1965
17.14.	Außergerichtliches Auskunftsbegehren	
1/.15.	Außergerichtliches Anschreiben bezüglich Wertermittlung gegenüber dem Erben	1974
17.16.	Außergerichtliches Anschreiben wegen Wertermittlung gegenüber dem	1// 1
	Beschenkten	1976
	Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	
	Außergerichtlicher Vergleich über einen Pflichtteilsanspruch	
	Auskunftsklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben	
	Wertermittlungsklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben	1984
17.21.	Stufenklage auf Auskunft, Wertermittlung, Abgabe der eidesstattlichen	4005
17.22	Versicherung und Pflichtteilszahlung.	1985
17.22.	Stufenklage auf Auskunft, Wertermittlung, Abgabe der eidesstattlichen	
	Versicherung und Pflichtteilszahlung bei Erbengemeinschaft auf Beklagtenseite	1987
17.23.		1707
17.23.	§ 2329 BGB bei Grundstücksschenkung	1989
17.24.	Klage auf Pflichtteilsergänzung gegen den Beschenkten (Miterben) nach	1,0,
	§ 2329 BGB bei Schenkung einer Eigentumswohnung	1991
17.25.	Stundung des Pflichtteils nach § 2331a BGB	
§ 18	Einvernehmliche Erbauseinandersetzung	
18.1.	Erbschaftskauf	1998
18.2.	Anzeige an das Nachlassgericht	2002
18.3.	Kauf und Übertragung eines Erbteils	2002
18.4.	Verpfändung eines Erbteils	
18.5.	Sicherungsübertragung eines Erbteils	2012
18.6.	Nießbrauchbestellung am Erbteil	
18.7.	Abschichtungsvertrag	
18.8.	Mitteilungsschreiben an die Miterben	
18.9.	Verzichtserklärung	
18.10. 18.11.		
	Erbteilsübertragung an den vorkaufsberechtigten Miterben	
	Erbschaftsschenkungsvertrag	
	Außergerichtlicher Vergleich	
	Verkauf und Übertragung der Anwartschaft des Nacherben an den Vor-	
	erben	2029
18.16.	Erbschaftsvertrag	2032
18.17.	Erbauseinandersetzungsvertrag (vollständige Auseinandersetzung)	2035
18.18.	Erbauseinandersetzungs- und Erbteilsübertragungsvertrag bei angeordneter	
	Vor- und Nacherbschaft sowie Testamentsvollstreckung	2039
§ 19	Erbteilungsklage	
19.1.	Klage auf Zustimmung zum Teilungsplan (mit Teilungsanordnung bezüglich	
	Grundstück)	2126
19.2.	Feststellungsklage zur Vorbereitung der Teilung	2128
19.3.	Auflassungserklärung des Klägers	

19.4.	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung des Klägers aufgrund vorläufig vollstreckbaren Urteils	2133
19.5.	Klageerwiderungsschriftsatz gegen Erbteilungsklage (Geltendmachung von Verwendungen durch einen Miterben)	2135
19.6.	Widerklage auf Auskunft gegen Erbteilungsklage	2136
§ 20	Teilungsversteigerung	
20.1. 20.2.	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung	
20.3. 20.4. 20.5.	Zustimmung nach § 1365 BGB	2164 2170
§ 21	Die Ansprüche des Erbvertrags-Erben und des Erbvertrags-Vermächtnisnehmers nach §§ 2287, 2288 BGB	
21.1.	Klage des Erbvertrags-Erben auf Grundstücksherausgabe	2219
21.2.	Klageerwiderung (Geltendmachung von Verwendungen)	2222
21.3.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus den Grundakten	2225
21.4. 21.5.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift von einer notariellen Urkunde Klage des Vertragserben auf Aufhebung und Löschung eines Nießbrauchs- rechts sowie Herausgabe eines Gebäudegrundstücks Zug um Zug gegen	2226
	Zahlung des Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs	
21.6.	Auskunftsklage des Erbvertrags-Erben gegen Beschenkten	2231
21.7.	Stufenklage: Auskunfts- und Herausgabeklage	
21.8.	Klage auf Übertragung eines Grundstücksbruchteils	
21.9.	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung	
	Auflassungserklärung des Klägers	
	Antrag einstweilige Verfügung (Vormerkung)	2252
21.12.	Antrag einstweilige Verfügung (Vormerkung Aufhebung einer Grund-	
	schuld)	2254
21.13.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus den Grundakten (Grundschuld-	
	bestellungsurkunde)	
	Antrag auf einstweilige Verfügung (Herausgabe beweglicher Sachen)	
	Schuld	2200
§ 22	Handelsregister und Erbfolge	
22.1.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch Alleinerben	2278
22.2.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch Erbenmehrheit	
22.3.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch einen Miterben nach Zuweisung des Unternehmens in der Erbteilung mit Haftungsausschluss	2282
22.4.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Gesellschafters zum	
22.5.	Handelsregister	2283
	register	2285
22.6.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Gesellschafters und des Eintritts der Erben als Kommanditisten zum Handelsregister	2286
22.7.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Kommanditisten und Eintritt seiner Erben zum Handelsregister	2290

§ 23	Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten	
23.1.	Schiedsklausel der DSE e.V.	2317
§ 24	Internationales Erbrecht	
24.1. 24.2. 24.3.	Rechtswahl eines Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Vorsorgliche Rechtswahl Isolierte Rechtswahl nur bzgl. der Rechtswirksamkeit einer letztwilligen Verfügung	2335
24.4. 24.5. 24.6. 24.7.	Rechtswahl betreffend das Güterrechtsstatut Anregung auf Einholung eines Rechtsgutachtens im Erbscheinsverfahren Antrag auf Anhörung eines ausländischen Gutachters Stufenklage eines Pflichtteilsberechtigten auf Auskunft und Zahlung gegen den Erben bei amerikanischer Staatsangehörigkeit der Erblasserin	2348 2349 2350
§ 25	Lebensversicherung im Erbfall	
25.1. 25.2. 25.3. 25.4. 25.5. 25.6. 25.7. 25.8. 25.9. 25.10. 25.11. 25.12. 25.13. 25.14. 25.15.	Statusanfrage bei der Versicherung Muster: Anfrage über das Bestehen einer Lebensversicherung Muster: Todesanzeige an die Lebensversicherung Muster: Anforderung von Bankbelegen. Muster: Anforderung einer Sterbeurkunde Anforderung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache Anforderung eines amtlichen Zeugnisses über die Todesursache Anspruchsschreiben an den Versicherer Mitteilung über den Verlust des Versicherungsscheins Antrag auf Kraftloserklärung eines Versicherungsscheins Zahlungsklage gegen die Lebensversicherung Anzeige des Todesfalls bei der Lebensversicherung Anzeige des Todesfalls bei kreditgebender Bank Widerruf des Auftrags gegenüber der Lebensversicherung Widerruf des Schenkungsangebots gegenüber dem Bezugsberechtigten Aufforderungsschreiben an den Bezugsberechtigten Klage auf Rückzahlung	2377 2379 2380 2380 2381 2382 2386 2387 2391 2394 2394 2399 2400 2401
§ 26	Bestattungsrecht und Bestattungskosten	
26.1. 26.2. 26.3. 26.4. 26.5. 26.6.	Testamentarische Auflage Bestattungsanordnung. Bestattungsvorsorgevertrag mit Leistungsverzeichnis. Bestattungsauftrag an den Betreuer. Anordnung einer Seebestattung. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Übernahme nicht gedeckter Heimkosten ohne Berücksichtigung eines Bestattungsvorsorgevertrages.	2413 2413 2416 2416
26.7.	Festlegungen in einer Vorsorgevollmacht bezüglich einer späteren	2420
26.8. 26.9.	Schreiben an Totenfürsorgeberechtigte wegen Zustimmung zur Umbettung Von den Totenfürsorgeberechtigten zu unterzeichnende Zustimmungs-	2421
26.10.	erklärung zur Umbettung	
	Umbettung	242 I

26.11.	Bitte um Urnenanforderung an den aufnehmenden Friedhof	2422
	Auftrag zur Ausgrabung und zum Versand der Urne an den abgebenden	
	Friedhof	2422
26.13.	Bitte um Urnenanforderung an den aufnehmenden Friedhof; keine Grab-	
	öffnungsgenehmigung erforderlich	2423
26.14.	Anschreiben an Bestattungsberechtigte mit der Aufforderung zur Auskunft	
	über den Verbleib der umgebetteten Urne	2423
26.15.	Klage gegen den Erben auf Übernahme der Bestattungskosten	2432
26.16.	Klage gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Bestattungskosten	
	gem. § 74 SGB XII.	2436

Allgemeines Literaturverzeichnis

Ausführliche Literaturhinweise befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln

Kommentare:

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019

Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 80. Auflage 2022

BGB-RGRK, 12. Auflage 1975-1999

Damrau/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020

Daragan/Halaczinsky/Riedel, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023

Demharter, Grundbuchordnung, 32. Auflage 2021

Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 16. Auflage 2022

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023

Kurze, Vorsorgerecht, Kommentar, 2. Auflage 2023

Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, Kommentar, 18. Auflage 2021

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11: Erbrecht, 9. Auflage 2022 (zit. MüKo/Bearbeiter)

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 19. Auflage 2022

NomosKommentar BGB, Band 5: Erbrecht, hrsg. von Kroiß/Horn, 6. Auflage 2021 (zit.: NK-BGB/Bearbeiter)

Reimann/Bengel/Dietz, Testament und Erbvertrag, 7. Auflage 2022

Saenger, Zivilprozessordnung: ZPO, Handkommentar, 9. Auflage 2021 (zit. Hk-ZPO/Bearbeiter)

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Auflage 2002

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, Neubearb. 2022

Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2022 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 43. Auflage 2022

Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, Stand 2022

Zimmermann, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022

Lehrbücher, Handbücher, Formularbücher:

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 1–3, 5. Auflage 2022

Bonefeld/Kroiß/Tanck, Der Erbprozess, 6. Auflage 2023

Bonefeld/Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014

Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Auflage 2020

Brox/Walker, Erbrecht, 29. Auflage 2021

Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog, Pflichtteilsrecht, 3. Auflage 2022

Doering-Striening, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Auflage 2022

Ebenroth, Erbrecht, 1992

Frieser, Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit, 2. Auflage 2004

Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts: Erbrecht, 7. Auflage 2019

Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht, 3. Auflage 2019

Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 4. Auflage 2015

Herzog, Die Erbenhaftung, 2017

Horn (Hrsg.), Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Auflage 2022

Kerscher/Krug/Spanke, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019

Kerscher/Riedel/Lenz, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage 2002

Kipp/Coing, Erbrecht, 14. Auflage 1990

Krätzschel/Falkner/Döbereiner, 12. Auflage 2022

Krauss, Vermögensnachfolge in der Praxis, 6. Auflage 2021

Kroiß, Anwaltformulare Nachlassgerichtliches Verfahren, 2. Auflage 2022

Krug, Erbrecht – Examenskurs für Rechtsreferendare, 4. Auflage 2009

Kurze, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2022

Kurze/Goertz, Bestattungsrecht in der Praxis, 2. Auflage 2016

Lange/Kuchinke, Lehrbuch des Erbrechts, 5. Auflage 2001

Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015

Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2017

Mayer/Bonefeld/Tanck, Testamentsvollstreckung, 5. Auflage 2022

Müller-Lukoschek, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015

Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Auflage 2022

Plottek/Weiden, Anwaltformulare Stiftungsrecht, 2022

Riedel, Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018

Rißmann, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019

Rohlfing, Erbrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Auflage 1999

Rott/Kornau/Zimmermann, Praxishandbuch Testamentsvollstreckung, 3. Auflage 2022

Rudolf/Bittler/Roth, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, 5. Auflage 2020

Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Auflage 2013

Scherer, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018

Schiffer/Rott/Pruns, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Auflage 2022

Schlitt/Müller, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Auflage 2017

Tanck/Krug/Süß, Anwaltformulare Testamente, 6. Auflage 2020

Weirich, Erben und Vererben – Handbuch des Erbrechts und der vorweggenommenen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2010

Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Auffassunga.a.O. am angegebenen Ort

a.E. am Ende a.F. alte Fassung

AfA Absetzung bzw. Abschreibung für Abnutzungen

a.M. anderer Meinung

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich

AblEG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEAO Anwendungserlass zur Abgabenordnung

AfA Absetzung für Abnutzungen
AFG Arbeitsförderungsgesetz

AG Amtsgericht
Ag. Antragsgegner/in

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBGB Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

AGGVG Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfah-

rensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

AgrarR Agrarecht (Zeitschrift)

Alt. Alternative

Amtl. Anz. Amtlicher Anzeiger AnfG Anfechtungsgesetz

Anh. Anhang Anm. Anmerkung

AnwBl Anwaltsblatt (Zeitschrift)

AO Abgabenordnung

ARB Allgemeine Rechtsschutzbedingungen

Art. Artikel

AStG Außensteuergesetz
AT Allgemeiner Teil

ausf. ausführlich

AV Ausführungsverordnung

AVO Ausführungsverordnung

Az. Aktenzeichen

BB Betriebs Berater (Zeitschrift)

BÄO Bundesärzteordnung

BAnz Bundesanzeiger BauGB Baugesetzbuch

BayGVBl Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen

BayZ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

BBG Bundesberggesetz
BBG Bundesbeamtengesetz

Bd. Band

Beschl. Beschluss

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

BeurkG Beurkundungsgesetz
BewG Bewertungsgesetz
BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBB Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Schweiz)

BGBl I, II, III Bundesgesetzblatt, mit oder ohne Ziffer = Teil I; II = Teil II; III = Teil III

BGH Bundesgerichtshof
BGHR BGH-Rechtsprechung

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BNotO Bundesnotarordnung

BörsenG Börsengesetz

BRAO Bundesrechtsanwaltordnung
BR-Drucks Bundesrats-Drucksache
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz

bspw. beispielsweise
BStBl Bundessteuerblatt
BT Besonderer Teil

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache

BtOG Betreuungsorganisationsgesetz

BtPrax Betreuungsrechtliche Praxis(Zeitschrift)

BV Bestandsverzeichnis

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BW Baden-Württemberg

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise c.i.c. culpa in contrahendo

ca. circa

CC Code Civil (Frankreich); Codigo Civil (Spanien)

CISG Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen

Warenkauf

d.h. das heißt

DAV Deutscher Anwaltverein DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

ders. derselbe

DI Deutsche Justiz (Zeitschrift)

DJT Deutscher Juristentag

DJZ Deutsche Juristenzeitung

DNotI Deutsches Notarinstitut

DNotV Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1.1901–33.1933,5; dann Deutsche

Notar-Zeitschrift)

DNotZ
 Deutsche Notar-Zeitschrift
 DONot
 Dienstordnung für Notare
 DR
 Deutsches Recht (Zeitschrift)
 DStR
 Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

DStRE Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst Rechtsprechung

DStZ Deutsche Steuer-Zeitung, Ausgabe A und B

DV Durchführungsverordnung

DVEV Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

ebd. ebenda

EG Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft
EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGZPO Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung

EF Ehefrau
Einf. Einführung
Einl. Einleitung

Einl. ALR Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht

einschl. einschließlich
Entsch. Entscheidung
entspr. entsprechend
Entw. Entwurf

ENZ Europäisches Nachlasszeugnis
ErbbauV Verordnung über das Erbbaurecht
ErbBstg Erbfolgebesteuerung (Zeitschrift)
ErbGleichG Erbrechtsgleichstellungsgesetz

ErbR Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

ErbSt Erbschaftsteuer

ErbStB Erbschaft-Steuerberater

ErbStDV Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ErbStG Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

ErbStR Erbschaftsteuer-Richtlinien

Erg. Ergänzung
Erkl. Erklärung

Erl. Erlass, Erläuterung
ESt. Einkommensteuer

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG Einkommensteuergesetz

EStR Einkommensteuer-Richtlinien

etc. et cetera

EuErbVO Europäische Erbrechtsverordnung

EuGH Europäischer Gerichtshof

EUGVÜ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und

die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-

sachen

EuGVVO EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung

und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Euro-Einführungsgesetz

europ. europäisch

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWIV Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

e.V. eingetragener Verein

evt. eventuell
f. folgende
FA Finanzamt
Fa. Firma

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRÄndG Familienrechtsänderungsgesetz

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FAO Fachanwaltsordnung
FD-ErbR Fachdienst Erbrecht

FF Forum Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)

ff. fortfolgende

FGG Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a.Kr.)

FGPrax Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)

Flst Flurstück
Fn Fußnote
FS Festschrift

FuR Familie und Recht (Zeitschrift)

GBA Grundbuchamt

GBAbVfV Grundbuchabrufverfahrensgebühr

GBl. Gesetzblatt

GBO Grundbuchordnung

GbR Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

GBV Grundbuchverfügung GdB Grad der Behinderung

geänd. geändert gem. gemäß

GewO Gewerbeordnung
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GKG Gerichtskostengesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG GmbH-Gesetz

GmbHR GmbH-Rundschau (Zeitschrift)

GmS Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

GNotKG Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und

Notare

GoA Geschäftsführung ohne Auftrag

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

grds. grundsätzlich

GrdstVG Grundstückverkehrsgesetz

GrESt Grunderwerbsteuer

GrEStG Grunderwerbsteuergesetz

GrSt Grundsteuer

GrStG Grundsteuergesetz

GrSZ Großer Senat in Zivilsachen

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVG Gerichtsverfassungsgesetz
GüKG Güterkraftverkehrsgesetz

h.L. herrschende Lehre
h.M. herrschende Meinung
HandwO Handwerksordnung
HausrVO Hausratsverordnung

Hdb. Handbuch

HGB Handelsgesetzbuch

Hinw. Hinweis(e)
HöfeO Höfeordnung

HöfeVfO Verfahrensordnung für Höfesachen

HRefG Handelsrechtsreformgesetz

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)

Hrsg. Herausgeber
hrsg. herausgegeben
Hs. Halbsatz

i.A. Halbsatz
i.A. im Auftrag

i.d.F.v. in der Fassung vom

i.d.R. in der Regel ids in diesem Sinne i.E. im Ergebnis i.e.S. im engeren Sinne i.H.v. in Höhe von i.S.d. im Sinne des i.S.v. im Sinne von i.V. in Vertretung i.V.m. in Verbindung mit

im weiteren Sinne **IBR** Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

Internationaler Gerichtshof **IGH**

inkl. inklusive insb. insbesondere insgesamt insg.

i.w.S.

InsO Insolvenzordnung

IntErbRVG Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

Internationales Privatrecht IPR

Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift) IPR_{ax}

IPRG Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

JΑ Juristische Arbeitsblätter

JFG Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts

Jg. Jahrgang

IMBl. NW Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen

JR Iuristische Rundschau **JuMiG** Justizmitteilungsgesetz

Juristische Ausbildung (Zeitschrift) Iura JurBüro Juristisches Büro (Zeitschrift) JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)

Juristische Wochenschrift JW

JΖ Juristenzeitung

KG Kommanditgesellschaft, Kammergericht

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien KGJ Jahrbuch der Entscheidungen des KG

KG-Rp Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin

Kind-Prax Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)

Kl. Kläger(in)

KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

KostG Kostengesetz

krit. kritisch

KTS Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)

KV Kostenverzeichnis KWG Kreditwesengesetz

LandPVerkG Landpachtverkehrsgesetz

LFGG Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit

LG Landgericht

lit. litera (Buchstabe)

Lit. Literatur

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs

LPATTG Lebenspartnerschaftsgesetz

LPK Lehr- und Praxiskommentar

Ls. Leitsatz

LSA Land Sachsen-Anhalt

LVA Landesversicherungsanstalt

LZ Leipziger Zeitschrift
m.E. meines Erachtens

m.w.H. mit weiteren Hinweisen m.w.N. mit weiteren Nachweisen

m.W.v. mit Wirkung vom

MDK Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MedR Medizinrecht (Zeitschrift)

MHbeG Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz

Mio. Million

Mitt. Mitteilungen

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der

Landesnotarkasse Bayern

MittRhNotK Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

n.F. neue Fassung

n.r. nicht rechtskräftign.v. nicht veröffentlichtNds Niedersächsisch

NdsRpfl Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)

NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private

Fürsorge

ne. nichtehelich Neuf. Neufassung

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJWE NJW-Entscheidungsdienst

NJWE-FER NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungsreport

NotBZ Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis

Nr. Nummer

NW Nordrhein-Westfalen

o.a. oben angegeben bzw. angeführt

o.Ä. oder Ähnliches o.g. oben genannt

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGE Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte

OLGVertÄndG OLG-Vertretungsänderungsgesetz

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

p.a. per anno

PaPkG Preisangeaben- und Preisklauselgesetz

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PBefG Personenbeförderungsgesetz
PflegeVG Pflegeversicherungsgesetz
PflVG Pflichtversicherungsgesetz

PKH Prozesskostenhilfe
PrKV Preisklauselverordnung

PrOLG Präsident am Oberlandesgericht

ProstG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten

PStG Personenstandsgesetz

pVV positive Vertragsverletzung RBerG Rechtsberatungsgesetz

RdL Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)

Rdschr. Rundschreiben

Recht Das Recht (Zeitschrift)
Reg. Regierung, Register
RegE Regierungsentwurf

RG Reichsgericht RGBl. Reichsgesetzblatt

RGRK Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und

Bundesrichtern

RGZ Entscheidungen des RG in Zivilsachen

Rn Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rp Report

Rpfl. Rechtspfleger

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)

RPflG Rechtspflegergesetz

RR Rechtsprechungsreport

Rs. Rechtsstreit

Rspr. Rechtsprechung

RÜ Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)

rus Recht und Schaden (Zeitschrift) RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

RVG-VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Vergütungsverzeichnis

S. Satz/Seite s. siehe

s.o. siehe oben s.u. siehe unten

Sächsische Gemeindeordnung

ScheckG Scheckgesetz

SchRegO Schiffsregisterordnung

SchSt. Schenkungsteuer

SchuldRAnpG Schuldrechtsanpassungsgesetz

SDÜ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

SeuffArch Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deut-

schen Staaten

SG Sozialgericht; Soldatengesetz

SGB Sozialgesetzbuch SGG Sozialgerichtsgesetz

Slg. Sammlung

sog. so genannte/r/s

Sp. Spalte

st.Rspr. ständige Rechtsprechung

StA Staatsanwaltschaft

StAG Staatsangehörigkeitsgesetz StAZ Standesamts-Zeitschrift

StB Der Steuerberater (Zeitschrift)

StBerG Steuerberatungsgesetz
StbJb Steuerberater-Jahrbuch

StGB Strafgesetzbuch StiftG Stiftungsgesetz

StPO Strafprozessordnung

StR Strafrecht str. streitig

StuB Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)

StV Strafverteidiger

SZR Sonderziehungsrechte

TestG Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

TV Testamentsvollstrecker

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

u.a. unter anderem
u.Ä. und Ähnliches
u.E. unseres Erachtens
u.U. unter Umständen
UA Urteilsabdruck

UÄndG Unterhaltsänderungsgesetz

umstr. umstritten

unstr. unstreitig

unv. unveröffentlicht
UR Urkundenrolle
UrhG Urhebergesetz

Urt. Urteil

usw. und so weiter

UVG Unterhaltsvorschussgesetz

v.H. von Hundert

VA Versorgungsausgleich, Verwaltungsakt

VAHRG Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Vbg. Vereinbarung

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder VBVG Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

verb. verbunden

VerbrKrG Verbraucherkreditgesetz

Verf. Verfassung

VerfGH Verfassungsgerichtshof
VerfO Verfahrensordnung
VermG Vermögensgesetz
Veröff. Veröffentlichung

VerschÄndG Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

VerschG Verschollenheitsgesetz

Verz. Verzeichnis

VGH Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof

vgl. vergleiche VO Verordnung

VOBl. Verordnungsblatt

vorl. vorläufig

VRG Vorruhestandsgesetz VStG Vermögensteuergesetz

VStR Vermögensteuer-Richtlinien VVG Versicherungsvertragsgesetz

VVO Verfahrensverordnung

WechselG Wechselgesetz

WEG Wohnungseigentumsgesetz

WertErmVO Wertermittlungsverordnung

WGG Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WKSchG Wohnraumkündigungsschutzgesetz
WM Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WPg Die Wirtschaftsprüfung (Zeitung)

WRV Weimarer Reichsverfassung

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)

z.B. zum Beispiel z.T. zum Teil zzt. zurzeit

ZDG Zivildienstgesetz

ZErb Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZFIR Zeitschrift für Immobilienrecht
zfs Zeitschrift für Schadensrecht
ZGB Schweizer Zivilgesetzbuch

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

zit. zitiert

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZNotP Zeitschrift für die Notarpraxis

ZPO Zivilprozessordnung

ZRHO Rechtshilfeordnung für Zivilsachen

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, Beilage zur NJW

ZS Zivilsenat

ZVG Zwangsversteigerungsgesetz
ZVK Zusatzversorgungskassen

zzgl. zuzüglich

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Zuwendungen unter Lebenden

Ursula Seiler-Schopp

Übersicht:	Rdn	Rd	n
A. Einleitung	1	V. Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs 10	00
I. Begrifflichkeiten und Motivation	1	1. Allgemeines 10	
II. Versuch einer Typisierung		Vertragsgestaltung und Unentgeltlich-	
III. Rechtliche Einordnung lebzeitiger		keit 10	
Vermögensübertragungen und		a) Allgemeines 10)2
Abgrenzungen		b) Bezeichnung als "Schenkung" 10 c) Bezeichnung als "Ausstattung" 10)4
1. Zivilrechtliche Fragen	14)6
a) Lebzeitige Übertragungen als		d) Bezeichnung als "Anstands-	
Schenkung?		schenkung"	8(
b) Schenkung unter Auflage	21	VI. Steuerrechtliche Aspekte	
c) Gemischte Schenkung		1. Allgemeines	
aa) Grundsätzliches	26	2. Einkommensteuerrecht	. 1
bb) Prinzip der subjektiven	2.1	a) Veräußerungs- und Anschaftungs-	1
Aquivalenz	31	vorgänge 11	. 1
d) Entgeltlichkeit aufgrund	33	aa) Übertragung von Privat-	1
Gegenleistung	33	vermögen	, 1
tische/konditionale/kausale		vermögen	6
Verknüpfung mit einer Gegen-		b) Einordnung vorbehaltener Rechte 11	
leistung	33	aa) Vorbehaltsnießbrauch 12	
bb) Entgeltlichkeit durch nachträg-		bb) Wohnungsrecht	
liche Erbringung einer Gegen-		cc) Wiederkehrende Leistungen 12	
leistung/nachträgliche Umwand-		3. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer-	
lung	38	recht, Grunderwerbsteuerrecht 12	27
e) Ausstattung		a) Erbschaftsteuer und Schenkung-	
f) Ehebezogene Zuwendung		steuer	!7
g) Fazit		b) Grunderwerbsteuer	5
h) Übergabevertrag und vorweg-		B. Formularteil	7
genommene Erbfolge	49	I. Geldschenkung zwischen Eltern und	
2. Leibgeding	51	Abkömmlingen 13	
a) Begriff, Voraussetzungen nach		1. Typischer Sachverhalt	,7
materiellem Recht, Wirkungen		2. Muster: Geldschenkung zwischen Eltern	
b) Leibgeding und Grundbuch	60	und Kindern zwecks Finanzierung von	
c) Vollstreckungsbeschränkende	<i>(</i> 7	Anschaffungen (Bauplatz, Eigentumswoh-	
Vorschriften		nung, Umbau, Wohnungseinrichtung	
aa) Pfändbarkeit		etc.), Ausschluss der Ausgleichung unter	20
bb) Zwangsversteigerungsprivileg		Abkömmlingen	
d) Ansprüche aus Leibgedingverträgen		3. Hinweise zum Muster	17
Leistungsstörungen		II. Ubertragung einer Eigentumswohnung an Abkömmling durch geschiedenen Eltern-	
b) Vorsorge im Übergabevertrag		teil	7
c) Leistungsstörungen, die keiner zu	,,	1. Typischer Sachverhalt	
vertreten hat; Sonderproblem:		2. Muster: Zuwendung einer Eigentumswoh-	,,
Pflegeheim	79	nung im Wege der Ausstattung mit Aus-	
IV. Sozialrechtliche Bezüge	80	gleichsverpflichtung im Todesfall, Verein-	
1. Überleitung von Ansprüchen nach dem		barung von Rückforderungsrechten im	
SGB XII	81	Spekulations- und Scheidungsfall, Gleich-	
a) Allgemeines	81	stellung von Geschwistern, umfassende	
b) Überleitung von Ansprüchen bei		Pflichtteils- und Ausgleichungsregeln 16	8
Anwendung der landesrechtlichen		3. Hinweise zum Muster	,9
Vorschriften	87	III. Zuwendung eines Bauplatzes an Abkömm-	
c) Überleitung von Ansprüchen beim		ling und dessen Ehegatten	1
"einfachen" Versorgungsvertrag bzw.		1. Typischer Sachverhalt 19	1
bei Abbedingung der landesrecht-	0.0	2. Muster: Zuwendung eines Baugrund-	
lichen Vorschriften	90	stücks an die verheiratete Tochter, die ih-	
d) Nießbrauch und Sozialhilferegress	96	rem Ehegatten ehebedingt Miteigentum	
e) Uberleitung vertraglich vereinbarter	97	zu 1/2 einräumt; Pflichtteilsverzicht, Aus-	
Rückforderungsrechte	91	schluss der Ausgleichung unter Abkömm- lingen; Umfassende Absicherung des	
rechtlicher Beziige	98	inigen, Onnassende Absicherung des	

	Übernehmers gegenüber seinem Ehegat-		einbarung von Rückforderungsansprü-	
	ten bei Tod, Scheidung und Insolvenz	192	chen mit Auflassungsvormerkung und	
	3. Hinweise zum Muster		Rückauflassungsvollmacht; Verzicht des	
IV.	Übertragung eines Einfamilienhauses an		nichtübergebenden Elternteils auf	
	Abkömmling	204	Pflichtteilsergänzungsansprüche	249
	1. Typischer Sachverhalt		3. Hinweise zum Muster	
	2. Muster: Übertragung eines Einfamilien-		Grundstücksübergabe mit auf den Tod	
	hauses unter Nießbrauchsvorbehalt mit		aufgeschobener Erfüllung	263
	weit reichenden Verpflichtungen des		1. Typischer Sachverhalt	
	Übergebers, Schuldübernahme, Pflicht-		2. Muster: Übertragung eines Hausgrund-	
	teilsverzichte	205	stücks mit auf den Tod aufgeschobener	
	3. Hinweise zum Muster		Erfüllung, Vereinbarung von Pflege,	
V.	Grundstücksübergabe gegen Wohnungs-		Geschwistergleichstellung, Auflassungs-	
•	recht und Pflege	221	vormerkung, unwiderrufliche postmor-	
	Typischer Sachverhalt	221	tale Vollmacht	264
	2. Muster: Übertragung eines Einfamilien-			265
	hauses durch verwitweten Elternteil an in-	VIII	Übergabe eines Landgutes gegen Leib-	
	vestitionsbereiten Abkömmling (Anbau,	, 1111	geding	270
	Ausbau, Umbau, Aufstockung); Vorbe-		1. Typischer Sachverhalt	
	halt eines Wohnungsrechts mit geregelter		2. Muster: Übergabe eines Landguts mit	
	Lastentragung, Vereinbarung einer Pflege-		umfangreichen Leibgedingleistungen, Ge-	
	verpflichtung, umfassende Rückforde-		schwistergleichstellung, Übernahme des	
	rungsansprüche sowie Verzicht der Ge-		Betriebsprüfungsrisikos, Verfügungs-	
	schwister auf Pflichtteilsergänzungsan-		unterlassung sowie umfassende Pflicht-	
	sprüche, Anrechnung auf den Pflicht-		teilsregelungen	271
	teil	222	3. Hinweise zum Muster	
	3. Hinweise zum Muster		Teilerbauseinandersetzung mit vorweg-	
VI.	Übertragung eines Mehrfamilienhauses		genommener Erbfolge	284
	unter Rentenvorbehalt	248		284
		248	2. Muster: Teilerbauseinandersetzungsver-	
	2. Muster: Übergabe eines Mehrfamilien-		trag mit vorweggenommener Erbfolge	
	hauses durch einen Elternteil an unverhei-		durch den überlebenden Elternteil unter	
	ratetes Kind unter Absicherung des Ehe-		Nießbrauchsvorbehalt, Gleichstellung	
	gatten des Übergebers; Rentenvorbehalt,		und Anrechnung auf den Pflichtteil	285
	Grundschuldbestellungsvorbehalt, Ver-		3. Hinweise zum Muster	

Literatur

Kommentare:

beck-online Großkommentar zum Zivilrecht (zit.: BeckOGK/Bearbeiter); Beck'scher Online-Kommentar BGB (zit.: BeckOK/Bearbeiter); Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (zit.: BeckOK SozR/Bearbeiter); Burandt/Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, 4. Auflage 2022; Daragan/Halaczinsky/Riedel (Hrsg.), Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023; Schmidt (Hrsg.), EStG, 41. Auflage 2022; Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblattkommentar, 63. EL Februar 2022.

Formularbücher/Handbücher:

Doering-Striening, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Auflage 2022; Hannes (Hrsg.), Formularbuch Vermögens- und Unternehmensnachfolge, 2. Auflage 2017; Heckschen/Herrler/Münch (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019 (zit.: BeckNotar-HdB/Bearbeiter); Münchener Vertragshandbuch, Band 5: Bürgerliches Recht I, 8. Auflage 2020; Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, 6. Auflage 2022; Langenfeld/Günther, Grundstückszuwendungen zur lebzeitigen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2009; Langenfeld/Milzer, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 8. Auflage 2019; J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Auflage 2022; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020; Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Auflage 2022.

Aufsätze:

Amann, Das gemeinschaftliche Recht, das dem überlebenden Berechtigten allein zusteht, MittBayNot 1990, 225; Auktor, Grundstückszuwendungen und Sozialhilferegress, notar 2012, 184; Becker, Zur Änderung der nordwestdeutschen Höfeordnung und zur neuen deutschen Verfahrensordnung für Höfesachen, AgrarR 1976, 209; Becker, Kauf gegen Wohnungsrecht, NJW 2021, 1265; Bruschke, Risiken der Kettenschenkung vermeiden, ErbStB 2014, 261; Dubischar, Vorsicht bei Belastungsvorbehalten, NJW 1984, 2440; DNotI-Report 2016, 194, Vertragliche Pflegeverpflichtungen nach Inkrafttreten der Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) am 1.1.2017; Ellenbeck, Die Verein-

barung von Rückforderungsrechten in Grundstücksübertragungsverträgen, MittRhNotK 1997, 41; Everts, Wohnungsrecht und Heimaufnahme, ZEV 2004, 495; Foerste, Vollstreckungsvereitelung durch Rechtsgeschäft, DNotZ 2017, 583 ff.; Heinrich, Die Gestaltung von Übertragungsverträgen im Schatten des Pflichtteilsergänzungsrechts, MittRhNotK 1995, 157; Jülicher, Spannungsverhältnis von Rückforderungsrechten und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen zu einzelnen Rechtsgebieten des Zivilrechts, ZEV 1998, 285; Jülicher, Vertraglichen Rückfallklauseln, Widerrufsvorbehalte, auflösende Bedingung und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen, ZEV 1998, 201; Jülicher, Vertragliche Rückforderungsrechte und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen - Steuerliche Auswirkungen ihrer Vereinbarung und ihrer Durchführung, DStR 1998, 1977; *Karpen*, Die Bedeutung der Vorschriften des Sozialhilferechts für die notarielle Vertragsgestaltung, MittRhNotK 1988, 131; Kohler, Vormerkbarkeit eines durch abredewidrige Veräußerung bedingten Rückerwerbsanspruchs, DNotZ 1989, 339; Kollhosser, Aktuelle Fragen der vorweggenommenen Erbfolge, AcP 194 (1994), 231; Kollhosser, Verfügbarkeit und Vererblichkeit der Rückforderungsansprüche aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, ZEV 1995, 391; Krug, Erbteilung durch Abschichtung einzelner Miterben, ErbR 2017, 2; Link, Nießbrauchsvorbehalt und Pflichtteilsergänzung, ZEV 2005, 283; J. Mayer, Die Rückforderung der vorweggenommenen Erbfolge, DNotZ 1996, 604; N. Mayer, Fragen der Pflichtteilsergänzung bei vorweggenommener Erbfolge – Gestaltungsmöglichkeiten nach der neuesten Rechtsprechung, ZEV 1994, 325; Meyding, Schenkungsteuerliche Anerkennung von Grundstücksschenkungen unter Rücknahmevorbehalt, ZEV 1995, 397; Moench, Erbschaftsteuer in der Schwebe – zur aktuellen Situation der Erbschaftsteuer, Zerb 2003, 98; Rastätter, Vertragliche Pflegeleistungen im Kontext der Pflegeversicherung und des Sozialhilferechts - Gestaltungsvorschläge, ZEV 1996, 286; Rosendorfer, Überleitung von Ansprüchen aus Überlassungsverträgen auf den Sozialhilfeträger, MittBayNot 2005, 1; Ruby, Sozialhilferegress: Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung bei Verarmung des Schenkers als sozialrechtlicher Überleitungsgegenstand, ZEV 2005, 102; Schippers, Der verlängerte Rückforderungsvorbehalt, MittRhNotK 1998, 69; Schmid, Ausstattung und Schenkung, BWNotZ 1971, 29; Schneider/ Winkler, Das Leibgedinge und die Ersatzrente nach baden-württembergischem Recht, zfs 1986, 195; Sostmann, Grundstücksübertragungen an Abkömmlinge und ihre Auswirkung auf das Pflichtteilsrecht, MittRhNotK 1976, 518; Schwarz, Privatrechtliche Versorgungsansprüche und sozialhilferechtliches Subsidiaritätsprinzip, ZEV 1997, 309; Sikora/Soutier, Vorweggenommene Erbfolge in der Gestaltungspraxis, JA 2012, 53; Weser, Rücknahmevorbehalt bei Grundstücksschenkungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus zivilrechtlicher Sicht, ZEV 1995, 353; Waas, Zur Dogmatik ehebezogener Zuwendungen, FamRZ 2000, 453; Wegmann, Grundstücksüberlassung, 2. Auflage, 1999; Weyland, Pflegeverpflichtung in Übergabeverträgen, MittRhNotK 1997, 55; Wüllenkemper, Zur Abtretbarkeit des Rückforderungsanspruchs des verarmten Schenkers, JR 1988, 353; Z*eranski*, Ausschluss der Ansprüche auf Pflichtteilsergänzung und Schenkungsrückforderung wegen Fristablaufs, NJW 2017, 1345.

A. Einleitung

I. Begrifflichkeiten und Motivation

Die Übergabe unter Lebenden löste im Jahre 1995 durch das am 1.1.1996 in Kraft getretene neue Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht eine wahre Welle von Vermögensübergaben unter Lebenden aus. Durch die Abschaffung des Einheitswerts als steuerlicher Bemessungsgrundlage für die Schenkung und Vererbung von Grundvermögen drohte die Steuerlast insbesondere bei künftigen Erbfällen exorbitant zu steigen. In diesem Zusammenhang erlebte der Übergabevertrag als Instrumentarium der vorweggenommenen Erbfolge eine ungeahnte Renaissance.

Das BVerfG hat mit Beschl. v. 7.11.2006¹ entschieden, dass die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, da diese Erhebung an Werte anknüpfe,

1 BVerfG WM 2007, 316.

deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genüge. Der Gesetzgeber sei daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Bewertungsmaßstab für das Grundvermögen ist danach der gemeine Wert. Es wird unterschieden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie nach bisher geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Diese werden von den Gutachterausschüssen ermittelt. Ein pauschaler 20 %iger Abschlag wird nicht mehr vorgenommen. Jedoch sind Abweichungen, insbesondere abweichende Geschossflächenzahl, Übergröße/Grundstückstiefe, abweichender Erschließungszustand, durch Zu- oder Abschläge zu erfassen. Bebaute Grundstücke sind gemäß Bewertungsgesetz solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Es wird bei den bebauten Grundstücken gem. § 181 Abs. 1 BewG zwischen verschiedenen Grundstücksarten unterschieden (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke sowie sonstige bebaute Grundstücke). Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung durch Rechtsverordnung geregelt. Handelt es sich um Grundstücke, die mit weitgehend gleichartigen Gebäuden bebaut sind und bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert, wird der gemeine Wert im Wege des Vergleichswertverfahrens ermittelt. Die Wertbestimmung erfolgt dann aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken, die nach Nutzung und Lage sowie sonstiger Beschaffenheit mit dem Grundstück übereinstimmen, welches zu bewerten ist. Das vorgenannte Verfahren ist daher regelmäßig bei Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäusern anzuwenden.

Bei bebauten Grundstücken, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht, kommt das Ertragswertverfahren in Betracht. Das Ertragswertverfahren findet daher regelmäßig bei Mietwohngrundstücken, des Weiteren bei Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken Anwendung, für die eine übliche Miete ermittelt werden kann.

Kommt es für die Werteinschätzung in erster Linie nicht auf den Ertrag an, sondern sind hingegen die Herstellungskosten wertbestimmend, findet das Sachwertverfahren Anwendung. Das Sachwertverfahren ist somit für Wohnungs- und Teileigentum bzw. Ein- und Zweifamilienhäuser, bei denen ein Vergleichswert nicht vorliegt, sowie auf Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke anzuwenden, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt. Des Weiteren ist das Sachwertverfahren auf sonstige bebaute Grundstücke anzuwenden. Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich beim Sachwertverfahren zusammen aus dem Bodenwert (dies ist der Bodenrichtwert – der gemäß § 196 Abs. 1 S. 5 BauGB alle zwei Jahre neu festgelegt wird – multipliziert mit der Grundstücksfläche) und dem Gebäudeertragswert. Der Gebäudeertragswert sind die Regelherstellungskosten, Teil 2 der Anlage 24 zum BewG, multipliziert mit der Brutto-Grundfläche, abzüglich Alterswertminderung – abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer, Anlage 22 zum BewG. Dies ergibt den vorläufigen Sachwert. Der vorläufige Sachwert multipliziert mit der Wertzahl ergibt den Grundbesitzwert. Die Wertzahlen werden entweder vom Gutachterausschuss ermittelt oder sind der Anlage 25 zum BewG zu entnehmen.

Daneben gibt es im Rahmen der Berechnung der Schenkung-/Erbschaftsteuer einen Abschlag in Höhe von 10 % für Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet sind.

Die vorstehenden Regelungen führen demgemäß dazu, dass das Immobilienvermögen nunmehr deutlich höher bewertet wird. Je wertvoller der Immobilienbestand ist, desto weniger wird sich die Erhöhung der Freibeträge bei der Übertragung an nahe Verwandte auswirken.

Der Steuerpflichtige hat jedoch gem. § 198 BewG die Möglichkeit, auf seine Kosten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Der Nachweis kann durch einen zeitnahen Verkauf oder auch durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens zum Bewertungsstichtag erfolgen.

Eine klassische Definition für den Übergabevertrag findet sich im BGB nicht. Lediglich § 17 HöfeO für die ehemals britische Zone erwähnt diesen Begriff:

"Bei der Übergabe des Hofes an den Hoferben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge finden die Vorschriften des § 16 HöfeO² entsprechende Anwendung."

Aus der zitierten Norm ergibt sich, dass der Begriff des Übergabevertrags nicht klar umrissen ist, sondern weitestgehend offen. Eine Definition liegt nicht vor, es wird also lediglich ein Vertragstypus charakterisiert. Dieser bezieht sich denknotwendig nur auf die Übergabe im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Anwesen, der Regelungsmaterie der HöfeO,³ kann also schon aufgrund dessen nur im Bereich der Hofübergabe im engeren Sinne als Auslegungsbasis und Grundlage dienen. Nichtsdestotrotz wird im Allgemeinen für die grundsätzliche Charakterisierung des Übergabevertrags auch über § 17 HöfeO hinaus durch eben diese Norm dessen Konnexität zur vorweggenommenen Erbfolge hergestellt. Die vorbezeichnete Norm wird also quasi zu einer Allgemeinaussage dort umfunktioniert, wo das Gesetz eine Lücke gelassen hat.

Obwohl der Begriff der vorweggenommenen Erbfolge gesetzlich nicht definiert ist, wird er beispielsweise in § 593a BGB als Rechtsinstitut vorausgesetzt. Unter dem Begriff der vorweggenommenen Erbfolge wird im Allgemeinen die Übertragung von Vermögensgegenständen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verstanden, wobei der Übergeber als künftiger Erblasser im Hinblick auf sein späteres Ableben handelt.⁴ Es werden Vermögensübertragungen verschiedenster Art erfasst. Zum einen fallen hierunter die klassischen Übergabeverträge im Hinblick auf einzelne Immobilien. Hierunter zählen auch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Bereich der Unternehmensnachfolge. Die lebzeitige Übertragung erfolgt vor dem Hintergrund, spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Aber auch erbschaftsteuerliche Überlegungen werden angestellt. Dadurch, dass sich die Vermögensübertragung unter Le-

3

^{2 § 16} HöfeO lautet: "(1) Der Eigentümer kann die Erbfolge kraft Höferechts (§ 4) durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen. Er kann sie jedoch beschränken; soweit nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 28.7.1961 für ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichen Inhalts eine Genehmigung erforderlich wäre, ist die Zustimmung des Gerichts zu der Verfügung von Todes wegen erforderlich. (2) Für die Berechnung des Pflichtteils des Hoferben ist der nach dem allgemeinen Recht, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend. Dabei ist der Hof in jedem Falle nach dem in § 12 Abs. 2 bestimmten Wert anzusetzen." § 4 HöfeO lautet: "Der Hof fällt als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem der Erben (dem Hoferben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert."

³ Lüdtke-Handjery, DNotZ 1985, 332.

⁴ Vgl. zum Begriff Kollhosser, AcP 194 (1994), 231 ff.; Sikora/Soutier, JA 2012, 53 ff.; Waldner, Vorweggenommene Erbfolge, 2003; MüKo/Koch, § 516 Rn 85.

benden zeitlich steuern lässt, ist eine bessere zivil- und steuerrechtliche Planung möglich. Steuerliche Freibeträge lassen sich u.U. mehrfach nutzen. Darüber hinaus ist je nach Gestaltung auch eine Einflussnahme des Übergebers aufgrund vorbehaltener Rechte grundsätzlich noch möglich.

- Dieser Vorwegnahme der Erbfolge ist immanent, dass eben gerade kein Austauschverhältnis im Sinne eines gleichwertigen Gebens und Nehmens vorliegt, sondern Leistung und Gegenleistung mitunter durchaus in einem krassen Missverhältnis stehen können. In der Übergabe bilden sich die klassischen interfamiliären Beziehungen und Ziele, damit das klassische, althergebrachte Familienbild ab, das gekennzeichnet ist durch:
 - Weitergabe des Familienbesitzes im Sinne einer Generationennachfolge, so dass i.d.R. die Kinder als neue Generation in die meist existenzbegründenden Vermögenswerte der Eltern, naher Verwandter oder möglicherweise auch Familienfremder einrücken;
 - Sicherheit des Übernehmers, d.h., dass für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Nachfolger der Übernehmer die Sicherheit hat, dass er das Übergabeobjekt erhält und auch behalten darf;
 - Versorgung der Übergeber und Entlastung der Übergeber, die Erhaltungskosten nicht mehr tragen zu müssen bzw. sich nicht mehr um die Verwaltung kümmern zu müssen;
 - Harmonisierung der Geschwisterinteressen durch Schaffung von Regelungen zum finanziellen Ausgleich.

Im Übrigen erfolgt hier die Abgrenzung zur Verfügung von Todes wegen, insbesondere zum Erbvertrag, dadurch, dass eine sofortige Erfüllung erfolgt.

- Während gerade auch aus althergebrachtem Verständnis der Schwerpunkt des Übergabevertrags in der Alterssicherung des Übergebers gesehen wird, nehmen in der neueren Literatur die Bestrebungen zu, auch den Interessen des Übernehmers mehr Bedeutung zuzumessen. Dem ist zuzustimmen, wenn man bedenkt, dass der Übernehmer in vielen Fällen seine Lebensplanung sowie weit reichende, insbesondere finanzielle und berufliche Entscheidungen auf das Übergabeobjekt ausrichtet und es so häufig unterlässt, eine eigene, vom Übergabeobjekt unabhängige Existenz aufzubauen.
- Motivation zum Abschluss eines Übergabevertrags ist neben den steuerlichen und vielen anderen Gründen auch die Tatsache, dass der Vertrag im Gegensatz zu einer Verfügung von Todes wegen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Beteiligten begründet. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Generationen gegenseitig und besitzübergreifend bei der Fortführung des Familienvermögens unterstützen können, der Übernehmer somit von der Erfahrung und dem Wissen des Übergebers profitiert und weiterhin eine Starthilfe für die Begründung einer eigenen Existenz bzw. den Ausbau des Familienvermögens erhält.⁵ Dadurch wird für den Übergeber gleichzeitig ein Rückhalt für dessen Altenteil geschaffen im Sinne enger Familienbindung.

Weiteres Motiv für die vorweggenommene Erbfolge ist es, einen Konsens unter mehreren Abkömmlingen bereits zu Lebzeiten, beispielsweise durch Gleichstellungszahlungen, herbeizuführen, um Streitigkeiten im Todesfall zu vermeiden. Daneben spielen auch häufig schenkungsteuerliche Überlegungen, nämlich die Ausnutzung der Zehnjahresfrist, eine Rolle. Nach Abschaffung des § 25 ErbStG werden vorbehaltene Nutzungsrechte direkt in Abzug gebracht. Auf diese Art und Weise wird der Wert der freigiebigen Zuwendung entsprechend reduziert. Weiterhin besteht die Chance, unliebsame Kinder vom ordentlichen Pflichtteil auszuschließen und diese auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch zu verweisen, um hier ggf. eine Abschmelzung in Anspruch nehmen zu können. Im Übrigen kommt es

⁵ BeckNotar-HdB/Krauß, Kap. 1 § 5 A. I. Rn 3 ff.

A. Einleitung 7

dem Übergeber auch darauf an, einen künftigen Sozialhilferegress zu vermeiden sowie die Existenz des Erwerbers zu sichern.

Allerdings sollte das Für und Wider einer lebzeitigen Übergabe gegenübergestellt werden. Gründe der Steuerersparnis dürfen nie ausschlaggebend sein, wenn man nicht böse Überraschungen bezüglich der Entwicklung der persönlichen Beziehungen zwischen Übergeber und Übernehmer bzw. der Familie des Übernehmers erleben will. Für einen Übergeber kann sich eine lebzeitige Übertragung aus psychologischer Sicht u.U. auch negativ auswirken. Ab und an reut es den Übergeber, Teile seines Vermögens bereits frühzeitig aus der Hand gegeben zu haben. Für den Übergeber müssen immer die Vorteile der lebzeitigen Übertragung deren Nachteile überwiegen.

Im Unterschied zu einer letztwilligen Verfügung spricht für eine lebzeitige Übertragung mit warmer Hand:

- Beim Übergeber tritt sofort der Entlastungseffekt ein; er übergibt die Verantwortung an die jüngere Generation.
- Bei mehreren Kindern besteht die Möglichkeit, diese bereits zu Lebzeiten auszugleichen, um späteren Streit zu vermeiden, da alle am Vertrag mitwirken können.
- Schenkungsteuerfreibeträge können mehrfach ausgenutzt werden; darüber hinaus mindert sich die Zuwendung bei Vorbehalt von Nutzungsrechten, da diese sich sofort mindernd auswirken.
- Nach Ablauf von zehn Jahren ist ein Regress des Sozialleistungsträgers ausgeschlossen.
- Unliebsame Pflichtteilsberechtigte können u.U. auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch verwiesen werden, der u.U. abgeschmolzen wird; im Übrigen erfolgt eine Kürzung für in der Vergangenheit erhaltene Schenkungen gemäß § 2327 BGB.

II. Versuch einer Typisierung

Innerhalb des Oberbegriffs "Übergabevertrag" lassen sich verschiedene Typen einteilen.⁶ Diese von der Kautelarjurisprudenz entwickelten Vertragstypen spiegeln die rechtliche und tatsächliche Realität bestimmter Lebenssituationen wider. Für die juristische Vertragspraxis ergeben sich somit Standards für die Vertragsgestaltung.⁷ Statt einer Kategorisierung nach Leistung und Gegenleistung erscheint es sinnvoll, Fallgruppen danach zu bilden, wie weit die Beteiligung des Übernehmers am Übergabeobjekt "reichen soll".

Klassische Hof- oder Betriebsübergabe Fine solche klassische Hof- oder Betrie

Eine solche klassische Hof- oder Betriebsübergabe stellt die **stärkste Beteiligung** des Übernehmers am Übergebervermögen dar. Im Rahmen einer solchen Überlassung wird die zentrale Wirtschafts- und Betriebseinheit übergeben. Übernehmer ist i.d.R. ein sehr naher Verwandter, regelmäßig ein Abkömmling des Übergebers. Geprägt ist diese Form der Übergabe durch hohes Vertrauen des Übergebers in den Übernehmer, engste Familienbande und die schon im Zeitpunkt der Übergabe ohnehin bestehende und danach verstärkte Abhängigkeit zwischen Übergeber und Übernehmer; der Übergeber legt quasi sein "Schicksal in die Hand des Nachfolgers".

q

10

⁶ Langenfeld, ZEV 1995, 348 ff.; J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 5.

⁷ Nachzulesen bei *J. Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 5; *Langenfeld*, ZEV 1995, 348 ff., der im Wesentlichen unterteilt nach Wohnhausübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Wohnungsrechts- oder Nießbrauchsvorbehalt, Betriebsübergabe (Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs bzw. eines Gewerbebetriebs [Gastwirtschaft, Handwerksbetrieb]), Hausübergabe mit Wohnungsrecht und Pflegeverpflichtung, Hausübergabe gegen Rente (evtl. weiteren Betreuungsleistungen) und Hausübergabe mit auf den Tod hinausgeschobener Erfüllung. Dieser Unterteilung hat sich auch *J. Mayer* angeschlossen.

- Grundstücksübergaben mit Versorgungscharakter im privaten Bereich

Bei diesem Vertragstypus geht es nicht um die Übertragung einer die Existenz des Übernehmers sichernden Wirtschaftseinheit. Der Übergeber überträgt vielmehr sein Wohngrundstück, um sich Pflege und Versorgung im Alter zu sichern. Der Übernehmer, i.d.R. ein Abkömmling oder naher Verwandter, wohnt hierbei regelmäßig neben dem Übergeber im Übergabeobjekt, an dem dieser sich in den meisten Fällen ein Wohnungsrecht vorbehält.

Kennzeichnend für diesen Typus ist häufig auch der Umstand, dass der Übernehmer nicht unerhebliche Investitionen vornimmt, um die übergebene Immobilie für eigene Wohnzwecke herzurichten oder seinen Vorstellungen anzupassen. Ähnlich der klassischen Hofübergabe ist diese Form der vorweggenommenen Erbfolge geprägt von gegenseitigem, uneingeschränktem Vertrauen und engster familiärer Bindung. Auch hier ist der Übergeber dem Übernehmer mit zunehmendem Alter auf "Gedeih und Verderb" ausgeliefert, weshalb die Rechtsstellung des Übergebers umfassend abgesichert sein sollte.

- Qualifizierte Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen (Existenzgründung) Abgeschwächt in der Konsequenz ist die Übergabe bzw. Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen unter einer gewissen Zweckbindung, die häufig auch als Ausstattung erfolgt. Es handelt sich hierbei um den typischen Vorempfang, der ausschließlich im Interesse des Übernehmers liegt. Häufig ist damit die Hoffnung des Übergebers verbunden, zur Existenzbegründung des Übernehmers beitragen zu können. Diese Hoffnung wird i.d.R. durch eine Zweckschenkung unter Vereinbarung entsprechend weiter Rückforderungsrechte umgesetzt bzw. gesichert. Typisches Beispiel für eine Zuwendung innerhalb dieser Gruppe ist die Zuwendung eines Bauplatzes an einen Abkömmling oder die Zuwendung von Geld zum Erwerb einer Eigentumswohnung oder zu Umbauzwecken oder Ähnlichem.
- Einfache Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen Ein Weniger hierzu wiederum stellt die bloße Übergabe von Grund oder Geld dar, ohne dass als Zielsetzung die Begründung einer Existenz des Übernehmers im Vordergrund steht. Der Übernehmer erhält den Übergabegegenstand ohne eigentliche Zweckbindung, lediglich vor dem Hintergrund weiterer sinnvoller Verwendung. Auch spielen bei dieser Variante häufig steuerliche Hintergründe eine große Rolle. Die Ausgliederung von Vermögensteilen zu einem frühen Zeitpunkt führt regelmäßig zu einer späteren erheblichen Erbschaftsteuerersparnis.
- Anlassbedingte Zuwendungen
 Anlassbedingte Zuwendungen sind solche, die zum Geburtstag, Weihnachten oder sonstigen Anlässen getätigt werden. In der Regel liegen diese vom Wert her unter den vorgenannten qualifizierten bzw. einfachen Zuwendungen. Die steuerliche Motivation steht regelmäßig im Hintergrund, der Steuerspareffekt ist allenfalls ein willkommener Nebenaspekt.
- Als Vorstufe der klassischen Hof- oder Betriebsübergabe kann die Verpachtung von Hof oder Betrieb an den vorgesehenen Nachfolger angesehen werden. Gerade ein Übergeber, der sich noch nicht entschließen kann, seinen Hof oder Betrieb zu übergeben, gleichzeitig aber den Übernehmer an seinem Lebenswerk schon zu seinen Lebzeiten beteiligen will, wird versuchen, den Mittelweg zu gehen. Über diesen Mittelweg eröffnet sich ihm neben der Ausnutzung steuerlicher Aspekte auch die Möglichkeit, den Übernehmer nach seinen Fähigkeiten um die Fortführung des Betriebs bzw. Hofs zu testen, um so später in der Entscheidung hinsichtlich der klassischen Hof- oder Betriebsübergabe gefestigt zu sein.

A. Einleitung 9

Vorstufe für die Hof- bzw. Betriebsübergabe ist neben der Verpachtung auch die Integration des zukünftigen Übernehmers über eine arbeits- oder gesellschaftsrechtliche Beziehung.

Motivation des Übergebers ist auch hier, den Übernehmer in sein Lebenswerk einzubinden, sei es rein arbeitsrechtlich, sei es durch Beteiligung über Geschäftsanteile usw. Auch hier kann der Übergeber seine spätere Entscheidung, den Betrieb bzw. den Hof in klassischer Form zu übergeben, vorbereiten, indem der Übernehmer in eine "Testphase" eintritt.

III. Rechtliche Einordnung lebzeitiger Vermögensübertragungen und Abgrenzungen

1. Zivilrechtliche Fragen

Unter dem Aspekt, dass die typischen Gegenleistungen bei Übergabeverträgen oft in krassem Missverhältnis zum Wert des Übergabegegenstands stehen, stellt sich die Frage, wie die Übergabe zivilrechtlich einzuordnen ist und insbesondere, ob es sich hierbei um eine Form der Schenkung handelt.

a) Lebzeitige Übertragungen als Schenkung?

Der Begriff der Schenkung setzt sich zivilrechtlich grundsätzlich aus einer objektiven und einer subjektiven Komponente zusammen. Die Schenkung ist ein Vertrag. Demgemäß bedarf sie der Annahme seitens des Beschenkten.

Objektiv ist die Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich. Unentgeltlich ist die Zuwendung, wenn sie unabhängig von einer Gegenleistung (auch von oder an einen Dritten) geschieht.⁸ Dies ist dem jeweiligen Inhalt des Rechtsgeschäfts zu entnehmen. Unentgeltlichkeit heißt, dass die Vermögensmehrung des Beschenkten mithin nicht (vollständig) durch eine Gegenleistung an den Schenker ausgeglichen werden soll.⁹

Die Zuwendung des Schenkungsgegenstands muss aus dem Vermögen des Schenkers erfolgen und darf nicht nur ideellen Wert haben. Die Ein einzelner Gegenstand, d.h. eine Sache oder ein Recht, kann Schenkungsobjekt sein. Aber auch das ganze Vermögen (vgl. § 311b Abs. 3 BGB), eine Erbschaft (§ 2385 BGB) oder ein Gestattungsrecht (z.B. Fruchtziehungsrecht nach § 956 Abs. 1 BGB) kann Schenkungsobjekt sein. Da der Begriff auf vermögenswerte Positionen eingegrenzt ist, scheiden ideelle Güter (z.B. Musikveranstaltung, Dichterlesung) als Schenkungsgegenstand aus. Lediglich der Erlass einer geschuldeten Vergütung für die erbrachte ideelle Leistung kann Schenkungsgegenstand sein. Der Erlass einer gegen den Beschenkten gerichteten Forderung kann ebenfalls Gegenstand einer Schenkung sein.

Entweder durch ein tatsächliches Handeln oder durch ein Rechtsgeschäft (z.B. Erlass, Abtretung, konstitutives Schuldanerkenntnis etc.) kann die Zuwendung erfolgen. Handelt es sich um eine Zuwendung durch Unterlassung, ist diese nur nach Maßgabe der in § 517 BGB genannten Grundsätze möglich.

Durch die Zuwendung muss eine Entreicherung des Schenkers eintreten, also eine Verminderung seiner gegenwärtigen Vermögenssubstanz, ohne dass der Beschenkte hierauf bezo-

15

16

14

13

⁸ BGH NJW 1982, 436; NJW 1992, 2566, 2567; NJW 2009, 2737.

⁹ BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 17.

¹⁰ MüKo/Koch, § 516 Rn 5; Prot. II, 1, 3 ff.

¹¹ MüKo/Koch, § 516 Rn 5.

¹² BGHZ 101, 229, 232; a.A. MüKo/Koch, § 516 Rn 6.

gen gleichzeitig eine Bereicherungsabsicht haben muss. Dies bedeutet, der Schenker muss ärmer werden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Gegenstand der Zuwendung im Vermögen des Schenkers befunden haben muss. Der Gegenstand der Entreicherung und der der Bereicherung müssen nicht identisch sein. 13 Bedeutsam ist dies bei der mittelbaren Schenkung. Werden dem Beschenkten Geldmittel zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dass er hierüber lediglich zur Anschaffung einer Eigentumswohnung verfügen kann, so ist Schenkungsgegenstand die Eigentumswohnung, nicht hingegen die überlassenen Geldmittel. 14 Eine Entreicherung liegt hingegen nicht vor, wenn auf einen möglichen Vermögenserwerb verzichtet wird. 15 Bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens, der Leistung unentgeltlicher Dienste wie auch der vorübergehende Überlassung einer Sache zum unentgeltlichen Gebrauch handelt es sich auch dann nicht um eine Schenkung, wenn der Zuwendende andernfalls zu einer Vermietung, verzinslichen Darlehenshingabe oder der Aufnahme vergüteter Dienste imstande gewesen wäre. 16 Wird auf ein wertlos gewordenes Wohnungsrecht verzichtet, das niemandem mehr einen Vorteil bietet, liegt keine Schenkung vor.¹⁷ Im Gegensatz hierzu führt ein nur in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis nicht generell zum Erlöschen des Rechts und damit zur Verneinung einer Schenkung. Dies gilt selbst dann, wenn das Hindernis auf Dauer besteht, etwa deshalb, weil der Berechtigte in ein Pflegeheim aufgenommen wird und nicht damit zu rechnen ist, dass er in seine Wohnung zurückkehren kann. 18 Sowohl eine Gebrauchsüberlassung als auch Arbeits- und Dienstleistungen stellen keine Zuwendungen im vorgenannten Sinne dar, da sie keine dauerhafte Vermögenseinbuße bedeuten. 19 Unentgeltlichkeit bedeutet im Übrigen nicht kostenlos.²⁰ Der Unentgeltlichkeit steht daher nicht entgegen, wenn dem Beschenkten Kosten wie beispielsweise Anwalts- oder Beurkundungsgebühren entstehen. Die Gegenleistung muss nicht geldwert oder vermögensrechtlicher Natur sein.²¹

Der Entreicherung muss eine Bereicherung des Beschenkten gegenüberstehen. Eine Bereicherung kann auf verschiedene Art und Weise vorliegen. Erfolgt beim Beschenkten eine Vermehrung der Aktiva, z.B. durch Übertragung eines dinglichen Rechts oder Abtretung einer Forderung, so ist eine Bereicherung zu bejahen. Werden dem Beschenkten Schulden erlassen, vermindern sich seine Passiva. Auch hier ist von einer Bereicherung auszugehen.²² Eine Bereicherung liegt auch in der Aufgabe oder Minderung einer Sicherheit oder einer privativen Schuldübernahme. Eine subjektive Bereicherungsabsicht muss hingegen nicht vorliegen. Der Schenker kann demgemäß auch aus egoistischen Motiven handeln, beispielsweise mit dem Ziel, eigenes Vermögen zu vermehren. Nicht ausreichend ist es, dass die Bereicherung nur vorübergehend erfolgt. Nicht ausreichend ist bloßes Durchgangseigen-

¹³ RGZ 167, 199, 201 f.; BGH NJW 1952, 1171; BGHZ 112, 40, 46; BFHE 126, 318, 319 f.; BFHE 101, 289, 291; BFHE 108, 393, 398; BFHE 207, 360, 362; BeckOGK/*Harke*, § 516 BGB Rn 48.

¹⁴ RGZ 167, 199, 202 f.; BGH NJW 1952, 1171; FamRZ 1970, 19, 21; NJW 1972, 247, 248; BGHZ 112, 40, 46; BGHZ 156, 350, 355; BFHE 126, 318, 319 f.; BFHE 163, 214, 216; BFH/NV 2002, 1030, 1031; BFHE 207, 360, 362.

¹⁵ MüKo/Koch, § 516 Rn 6.

¹⁶ BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 19; BGHZ 82, 354 = NJW 1982, 820 zur Gebrauchsüberlassung; BFH BB 1979, 1593 zu zinslosem Darlehen; MüKo/Koch, Rn 6, 7; a.A. RGRK-BGB/Mezger, § 516 Rn 6).

¹⁷ BGH NJW 2020, 617 Rn 12.

¹⁸ BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 23.

¹⁹ BGHZ 101, 229, 232; BGHZ 127, 48, 51; OLG Frankfurt NJW-RR 2011, 459, 460.

²⁰ RG (GrZS) 163, 355.

²¹ BGH NJW-RR 1990, 386; NJW 1992, 238, 239; NJW 2009, 2737 (Rn 10, 13); *Heinle*, FamRZ 1992, 256; BeckOK/*Gebrlein*, § 516 Rn 7.

²² MüKo/Koch, § 516 Rn 11.

tum, wie dies beispielsweise bei einer Kettenschenkung der Fall ist.²³ Im Übrigen muss die Zuwendung auch nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Schenkers führen. Ist der Berechtigte wegen Pflegebedürftigkeit dauerhaft gehindert sein Wohnungsrecht auszuüben und wird das Wohnungsrecht entschädigungslos gelöscht, liegt eine Schenkung vor. Es tritt eine Bereicherung des Erwerbers ein. Er ist in der Lage, das Objekt leichter zu veräußern und auch leichter zu vermieten.²⁴

Subjektiv müssen die Parteien eine Schenkungsabrede getroffen haben, d.h., sie müssen sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sein.²⁵ Eine solche Schenkungsabrede ist erforderlich und kann auch stillschweigend getroffen werden. Dies bedeutet, dass sich Schenker und Beschenkter positiv über die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung einig sein müssen. Fehlt eine Vereinbarung über eine Gegenleistung, reicht dies nicht aus.²⁶ Im Übrigen folgt aus §§ 151 S. 1, 516 Abs. 2 BGB, dass auch beim Schenkungsangebot ein Schweigen in der Regel nicht als Annahmeerklärung angesehen werden kann.²⁷ Auf der anderen Seite ist, wie vorstehend ausgeführt, eine ausdrückliche Einigung nicht erforderlich. Vielmehr genügt eine konkludente Einigung. Dies gilt selbst bei einem erst später zu erfüllenden Schenkungsvertrag, für dessen Angebot (das Schenkungsversprechen) nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB notarielle Beurkundungspflicht besteht.²⁸ Für das Vorliegen einer Schenkung ist allein die objektive Sachlage maßgebend, so dass eine objektiv unentgeltliche Gegenleistung durch den Parteiwillen nicht zu einer entgeltlichen gemacht werden kann (sogenannte verschleierte Schenkung).²⁹ Umgekehrt kann eine (vollständig) unentgeltliche Zuwendung gem. §§ 516 ff. BGB nicht angenommen werden,³⁰ wenn der Übernehmer (u.U. auch geringfügige) Gegenleistungen zu erbringen hat. In der Regel werden zumindest Versorgungsleistungen zugunsten des bisherigen Eigentümers vereinbart, so dass insoweit eine reine Schenkung nicht vorliegt. Geht eine Partei irrigerweise davon aus, es bestehe eine Pflicht, die Zuwendung zu erbringen, fehlt es an einer derartigen Einigung.³¹ Es fehlt auch dann an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit, wenn den Parteien ein Wertgutachten bekannt war, selbst wenn dieses fehlerhaft war.32

Zusammenfassung

Eine Schenkung setzt eine Zuwendung voraus, wodurch beim Schenker die Substanz seines Vermögens vermindert wird und gleichzeitig das Vermögen des Beschenkten entsprechend vermehrt wird. Gleichzeitig sind beide Teile darüber einig, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.³³

Gemäß § 518 Abs. 1 BGB bedarf das Schenkungsversprechen der notariellen Beurkundung. Ist Gegenstand der Zuwendung ein Grundstück, ist § 311b BGB zu beachten.

IJ

²³ Krauß, Vermögensnachfolge, Kap. 1 Rn 29.

²⁴ BGH ErbR 2021, 210, a.A. Vorinstanz OLG Stuttgart, 8.1.2020 - 9 U 345/19.

²⁵ BGH NJW 2020, NJW 2396 Rn 13.

²⁶ RGZ 90, 171 (181); BGH NJW 1981, 47. Krit. aber BeckOGK/Harke, § 516 Rn 58.1.

²⁷ LG Berlin NJW 1992, 1327 (1328).

²⁸ Vgl. RGZ 111, 151 (153); vgl. auch Staudinger/Chiusi (2021), § 516 Rn 50.

²⁹ Staudinger/Chiusi (2021), § 516 Rn 56.

³⁰ So auch J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 1 Rn 7.

³¹ Krauß, Vermögensnachfolge, Rn 45.

³² OLG Düsseldorf ErbR 2015, 93.

³³ OLG Brandenburg NJW-RR 2020, 451 Rn 30.

b) Schenkung unter Auflage

- Auch eine Schenkung unter einer Auflage34 entspricht dem gesetzlichen Leitbild der 21 §§ 516 ff. BGB, stellt also eine echte Schenkung im Sinne des Gesetzes dar. Der unentgeltlichen Zuwendung ist lediglich eine Bestimmung beigefügt, nach der der Empfänger der Schenkung zu einer Leistung, d.h. einem Tun oder Unterlassen, verpflichtet ist, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Mittel zur Vollziehung der Auflage dem Gegenstand selbst entnommen werden.³⁵ In der Regel soll aber die Auflage aus dem Wert der Zuwendung erfolgen. Ansonsten könnte der Schenkungscharakter fraglich sein. Die Auflage kann auch Hauptmotiv der Schenkung sein, braucht also nicht Nebenzweck zu sein. Der Beschenkte übernimmt eine eigene obligatorische Leistungspflicht. Gegenstand der dem Beschenkten auferlegten Leistungspflicht kann jedes Tun oder Unterlassen sein. Es kommt nicht darauf an, ob die Leistung materieller oder immaterieller Art ist.36 Im Schenkungsrecht nicht vorgesehen ist eine Auflage mit dinglicher Wirkung.³⁷ Muss der Beschenkte lediglich bereits bestehende gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Einschränkungen des Schenkungsgegenstands weiterhin dulden bzw. übernehmen, liegt hierin keine Auflage.³⁸ Wird beispielsweise ein Grundstück, welches mit einem beschränkt dinglichen Recht belastet ist, übertragen, ist diese Übertragung als reine Schenkung und nicht als Schenkung unter Auflage anzusehen.³⁹ Von einer Auflagenschenkung ist dann auszugehen, wenn sich der Beschenkte selbst verpflichtet, dem Schenker oder auch einem Dritten ein Nießbrauchsrecht oder ein lebtägliches unentgeltliches Wohnungsrecht einzuräumen.⁴⁰
- Sowohl der Schenker als auch der Beschenkte oder auch ein Dritter können Begünstigte der Leistung sein. ⁴¹ Für den Fall, dass ein Dritter Begünstigter sein sollte, finden die Vorschriften des § 328 ff. BGB Anwendung. Dadurch, dass eine Leistungspflicht des Beschenkten besteht, handelt es sich bei der Schenkung unter Auflage nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft. ⁴² Liegt ein Verstoß gegen § 134 BGB (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot) bzw. gegen § 138 BGB vor und ist deshalb die Auflage nichtig, so gilt § 139 BGB. Dies führt dazu, dass auch die Schenkung i.d.R. unwirksam ist. ⁴³ Liegt bereits ein Vollzug der Schenkung vor, kann diese nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts zurückgefordert werden. Wurde nur der Erbe des Erstbeschenkten mit einer Auflage dahin gehend beschwert, den Schenkungsgegenstand nach dem Tod des Erstbeschenkten an einen Dritten herauszugeben, ist eine derartige Auflage unwirksam. Unwirksamkeit liegt

³⁴ Die steuerliche Behandlung der Schenkung unter Auflage richtet sich nach § 7 ErbStG; steuerrechtlich wird unterschieden zwischen Nutzungs- oder Duldungsauflagen und sog. Leistungsauflagen, MüKo/ Kollhosser, § 7 ErbStG Rn 6 ff.; ausführlich hierzu Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 7 Rn 294 ff.

³⁵ H.M., MüKo/Koch, § 525 Rn 2 m.w.N.; a.A. Coing, NJW 1949, 260, 261.

³⁶ MüKo/Koch, § 525 Rn 2; Beispiele für immaterielle Güter: BeckOGK/Harke, § 525 BGB Rn 8.

³⁷ MüKo/Koch, § 525 Rn 2.

³⁸ MüKo/*Koch*, § 525 Rn 2.

³⁹ BGHZ 107, 156, 159; BGH WM 1990, 1790, 1791.

⁴⁰ MüKo/Koch, § 525 Rn 2 m.w.N.

⁴¹ Vgl. auch BGH FamRZ 1970, 185, 186; Enneccerus/*Lehmann*, Schuldrecht, § 125 I (S. 484 f.); BeckOGK/*Harke*, § 525 BGB Rn 6 f.

⁴² BFHE 120, 165 f.; OLG Frankfurt Rpfleger 1974, 429; OLG Hamm OLGZ 1978, 422, 425.

⁴³ MüKo/Koch, § 525 Rn 3; Staudinger/Chiusi (2021), § 525 Rn 33 f.

deshalb vor, weil in der Auflage ein formbedürftiges Vermächtnis zu sehen ist. Zu dessen Errichtung konnte sich der Erstbeschenkte vertraglich nicht verpflichten (§ 2302 BGB).⁴⁴

Die Auflage kann durchaus das Leitmotiv der Schenkung wiedergeben. 45 Aber auch die Schenkung unter einer Auflage setzt voraus, dass das Rechtsgeschäft die Begriffsmerkmale einer Schenkung aufweist. Seinen Charakter als Schenkung verliert das Rechtsgeschäft selbst dann nicht, wenn die Leistung des Schenkers und der Wert der zu erbringenden Auflage objektiv gleichwertig sind, soweit nur die Parteien subjektiv davon ausgehen, dass das vom Schenker Geleistete mehr wert ist. 46 Somit spielt das Wertverhältnis von Schenkungszuwendung und Auflage keine Rolle. Liegt allerdings subjektiv weder eine materielle noch eine immaterielle Bereicherung des Zuwendungsempfängers vor, ist eine Schenkung zu verneinen. In derartigen Fällen kann die rechtsgeschäftliche Abrede häufig als entgeltliches Rechtsgeschäft ausgelegt werden, und zwar dann, wenn die Parteien von einer wechselseitigen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung ausgehen. Handelt es sich beim Leistungsempfänger jedoch lediglich um eine Durchgangsperson, d.h. ist er verpflichtet, die Zuwendung weiterzureichen bzw. auch dann, wenn er diese vollständig zum Vollzug der Auflage einzusetzen hat, kann es sich hierbei um einen Auftrag⁴⁷ oder um ein fiduziarisches Rechtsgeschäft handeln.⁴⁸ Soweit der Empfänger die Auflage nicht vollzieht, steht dem Schenker gem. § 527 BGB ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks zu, wobei sich dieser Herausgabeanspruch auf das, was zum Vollzug der Auflage zu verwenden war, beschränkt. Die Vorschrift des § 527 BGB enthält insoweit eine Rechtsfolgenverweisung.

Kann das Geschenk real geteilt werden, ist nur dieser real abtrennbare Teil zurückzugeben. Ein darüber hinausgehender Teil verbleibt beim Beschenkten. Soweit das Schenkungsobjekt tatsächlich nicht teilbar ist, besteht von Anfang an nur ein Geldanspruch, der auf den Wert der Aufwendungen begrenzt ist, die zur Erfüllung der Auflage erforderlich waren. ⁴⁹ Demgemäß ist die Rückforderung des gesamten Schenkungsgegenstands ausgeschlossen, es sei denn, der Schenker hat sich ein vertragliches Rückerwerbsrecht vorbehalten bzw. zur Erfüllung der Auflage wäre der gesamte Gegenstand in seiner individuellen Substanz zu verwenden gewesen.

In der Rechtsprechung wurde der Übergabevertrag gegen Pflegeverpflichtung als Schenkung unter Auflage betrachtet,⁵⁰ wobei dies nicht ohne Kritik geblieben ist.⁵¹

23

⁴⁴ MüKo/Koch, § 525 Rn 3 m.w.N.; OLG Stuttgart HEZ 3, 1 ff.; Feick, ZEV 2002, 85, 87 m.w.N.; Feick, ZEV 2002, 85, 90 schlägt insofern vor, die Erfüllung der Auflagenverpflichtung "zu Lebzeiten" des Erstbeschenkten zu terminieren;

⁴⁵ RGZ 60, 238, 240.

⁴⁶ RGZ 60, 288, 240; RGZ 62, 386, 390; MüKo/Koch, § 525 Rn 4 f., wo davon ausgegangen wird, dass selbst dann, wenn beide Parteien auch subjektiv von Gleichwertigkeit ausgehen, ein immaterieller Vorteil des Beschenkten ausreicht, damit das Rechtsgeschäft seinen Charakter als Schenkung nicht verliert. Ein immaterieller Vorteil wird auch darin gesehen, dass die Auflagenleistung den eigenen Interessen des Beschenkten dient oder er wenigstens einen zeitlichen Vorteil in Form einer zeitweiligen Nutzungsmöglichkeit hat.

⁴⁷ Vgl. BGH NJW 1953, 1585; BGHZ 157, 178, 182 f.; OLG Jena SeuffA 93 Nr. 106; OLG München HRR 1941 Nr. 228; MüKo/Koch, § 525 Rn 6 m.w.N.

⁴⁸ Vgl. zur Abgrenzung BGHZ 157, 178, 181 ff.; *Rawert*, NJW 2002, 3151, 3152; MüKo/*Koch*, § 525 Rn 6 m.w.N.

⁴⁹ MüKo/Koch, § 527 Rn 3.

⁵⁰ OLG Bamberg NJW 1949, 788; BGH NJW 1989, 2122; MüKo/Koch, § 525 Rn 12.

⁵¹ LG Passau RdL 1975, 70; Weyland, MittRhNotk 1997, 55, 67; Probst, JR 1990, 193, 194; J. Mayer, DNotZ 1996, 611.

Weitere Beispiele für eine Schenkung unter Auflage:

- Schenkung zur Grabpflege⁵²
- Schenkung eines Kapitalbetrages mit der Verpflichtung zur Abfindung von Angehörigen⁵³
- Schenkung zur Altersvorsorge⁵⁴
- Schenkung eines Gegenstandes verbunden mit der Verpflichtung, nur mit Einwilligung des Schenkers darüber zu verfügen.⁵⁵
- c) Gemischte Schenkung
- aa) Grundsätzliches
- Eine gemischte Schenkung ist ein einheitlicher Vertrag, bei dem der Wert der Leistung des 26 einen dem Wert der Leistung des anderen Vertragsteils nur zum Teil entspricht (objektives Missverhältnis) und die Vertragsteile dies wissen und übereinstimmend wollen, dass der überschießende Wert unentgeltlich zugewendet wird.56 Für den Fall, dass die höherwertige Leistung real teilbar ist, wird somit der äußerlich einheitliche Vertrag rechtlich in zwei selbstständige Verträge aufgespalten. Der eine Vertrag ist entgeltlich, der andere unentgeltlich ist.⁵⁷ Wird für ein Grundstück ein überhöhter Preis bezahlt und sind sich die Parteien hierüber bewusst, handelt es sich um einen Kaufvertrag, der mit der Schenkung des Überschussbetrages gekoppelt ist. Im umgekehrten Fall, d.h. es wird ein niedrigerer Preis bezahlt, kann es sich u.U. um einen Kaufvertrag mit schenkweiser Überlassung des Zubehörs handeln.58 In den Fällen, in denen die höherwertige Zuwendung hingegen nicht real unteilbar ist, handelt es sich um eine gemischte Schenkung.⁵⁹ Dass der objektive Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte der Gegenleistung beträgt, wird nicht vorausgesetzt.60 Bei der Feststellung, ob teilweise Unentgeltlichkeit gegeben ist, ist sowohl der Wert eines dem Übergeber gewährten Wohnrechts als auch der Wert der Leistungen, die der Übernehmer auf das Grundstück erbracht hat, in Abzug zu bringen.61 Sind bezüglich eines Grundstücks Belastungen in Abteilung III eingetragen, die persönliche Verbindlichkeiten des Zuwendungsempfängers sichern, bleiben diese außer Betracht. Erwirbt der Zuwendungsempfänger unentgeltlich und tritt er kraft Gesetzes in bestehende Mietverhältnisse im Hinblick auf eine Vermietung des Übergabeobjekts ein, ist hieraus nicht zu schließen, dass es sich um eine gemischte Schenkung handelt.
- 27 Die gemischte Schenkung zerfällt in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Teil. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind im Gesetz nicht geregelt. Diesbezüglich werden verschiedene Theorien vertreten:

⁵² RGZ 112, 210 (213 f.); 120, 237 (240).

⁵³ BFHE 145, 211 (214) = BStBl II 1986, 161 = NJW 1986, 1009.

⁵⁴ OLG Köln FamRZ 1984, 64 f.

⁵⁵ MüKo/Koch, § 525 Rn 12 m.w.N.

⁵⁶ BeckOK/Gehrlein, § 516 Rn 13; MüKo/Koch, § 516 Rn 34; BGH NJW-RR 1996, 754; NJW-RR 2002, 3165.

⁵⁷ MüKo/Koch, § 516 Rn 34 m.w,N.

⁵⁸ MüKo/Koch, § 516 Rn 34 m.w.N.

⁵⁹ RGZ (GS) 163, 259 (260); BGH NJW 1961, 604 (605); BGHZ 59, 132 (136) = NJW 1972, 1709; BGHZ 82, 274 (281 f.) = NJW 1982, 43; BGH NJW-RR 1993, 773 (774); 1996, 754 (755); NJW 2012, 605 Rn 14; ZEV 2013, 213 Rn 15; NJW 2014, 294 Rn 15; BayObLGZ 1996, 20 (26); OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 1518 (1519).

⁶⁰ BGH NJW 2012, 605; BGH ZEV 2013, 213 Rn 15 f.

⁶¹ BGH NJW 2012, 605; NJW-RR 2020, 179 Rn 7.

Die Einheitstheorie geht davon aus, dass die verschiedenen Vertragstypen in der gemischten Schenkung zu einem einheitlichen Vertrag verschmolzen werden. Eine Zerlegung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nicht möglich, so dass im Grundsatz alle Rechtsnormen, die für die einzelnen Vertragstypen gelten, kumulativ anzuwenden sind.62 Nach der Trennungstheorie erfolgt eine Zerlegung des Rechtsgeschäfts in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil, und zwar auch dann, wenn die Leistungen real nicht teilbar sind. Auf jeden Teil werden die Regeln angewandt, die auf den isolierten Teil anwendbar wären. Es müsse eine wertmäßige Aufteilung in ideelle Bruchteile erfolgen, da eine reale Abtrennung der schenkweisen Mehrleistung nicht möglich sei. Für eine derartige Aufteilung seien der Parteiwille und das subjektive Wertverhältnis der Leistungen heranzuziehen.⁶³ Nach h.M. ist der Zweckwürdigungstheorie⁶⁴ zu folgen. Es wird auf eine Zuordnung zu einem bestimmten gesetzlich vorgegebenen Regelungstypus verzichtet. Im Einzelfall sind diejenigen Normen anzuwenden, die dem Zweck bzw. dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entsprechen. Aufgrund des wirtschaftlichen Schwerpunkts des Rechtsgeschäfts kann dies dazu führen, dass ausschließlich schenkungs- oder kaufrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.65

Der BGH hat sich bisher keiner der vertretenen Theorien ausdrücklich angeschlossen. Die Rechtsprechung orientiert sich jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien am wirtschaftlichen Zweck der gemischten Schenkung und somit insbesondere daran, ob der unentgeltliche Charakter überwiegt.⁶⁶

Ist die Zuwendung des Schenkers doppelt so hoch wie der Wert der Gegenleistung, liegt eine gemischte Schenkung nicht vor.⁶⁷ Von gemischten Schenkungen ist regelmäßig bei Übergabeverträgen auszugehen, die eine künftige Erbfolge vorwegnehmen.⁶⁸ Wird mit der Übertragung eines Grundstücks die jahrzehntelange kostenlose Überlassung einer Wohnung abgegolten, liegt hierin keine gemischte Schenkung.⁶⁹ Eine gemischte Schenkung liegt auch dann nicht vor, wenn die Differenz zum Verkehrswert einer Immobilie durch ein Wohnrecht des Veräußerers ausgeglichen wird.⁷⁰ Eine gemischte Schenkung ist auch dann abzulehnen, wenn es sich um einen Verkauf eines Erbbaurechts mit einem Wert von 79.000 EUR zwecks Abwendung der Zwangsversteigerung zum Preis von 70.000 EUR an einen Enkel handelt.⁷¹

Die Unentgeltlichkeit der Leistung an sich ist stets nach der objektiven Sachlage zu beurteilen,⁷² allerdings muss die Bewertung der Vertragspartner anerkannt werden, wenn sie bei-

28

29

⁶² MüKo/Koch, § 516 Rn 36 m.w.N.

⁶³ RGZ 148, 236, 240 f.; ferner RGZ 68, 326, 328 f.; RGZ 163, 257, 260; der Einheitstheorie ist das RG hingegen in RGZ 101, 99 ff. gefolgt. Aus dem Schrifttum wird die Trennungstheorie u.a. vertreten von Koeppen, Das sogenannte negotium mixtum cum donatione nach Pandekten und BGB, 1901, 26 ff.; Weirauch, GruchB 48, 229, 244 f.; auch zu den verschiedenen Ausprägungen der Trennungstheorie bei Dellios, 1981, 106 ff.

⁶⁴ MüKo/Koch, §516 Rn 38 m.w.N.; Enneccerus/Lehmann, SchuldR § 124 II (S. 482 f.); Esser/Weyers, SchuldR BT I § 12 I 3; Larenz/Canaris, SchuldR BT II § 63 III 1b; Medicus/Petersen, BürgerlR Rn 380 f.; BeckOK/Gehrlein, §516 Rn 14; Staudinger/Chiusi (2021), §516 Rn 77.

⁶⁵ J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 11 m.w.N.

⁶⁶ BGH NJW 1952, 20; NJW 1959, 1363; NJW 1990, 2616.

⁶⁷ BGH ZEV 2013, 213.

⁶⁸ BGHZ 107, 156, 159; BGHZ 3, 206; BGH NJW 1995, 1350.

⁶⁹ OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 1518.

⁷⁰ OLG Koblenz ZMR 2013, 437; Becker, NJW 2021, 1265.

⁷¹ OLG Hamm NJW-RR 2018, 7 Rn 41 ff.

⁷² OLG Hamm NJW-RR 1993, 1412.

31

spielsweise unter Berücksichtigung eines Verwandtschaftsverhältnisses noch in einem vernünftigen Rahmen bleibt.⁷³ Das Widerrufsrecht des Schenkers nach § 530 BGB bezieht sich grundsätzlich nur auf den unentgeltlichen Teil, auf den ganzen Gegenstand jedoch dann, wenn der Schenkungscharakter (Unentgeltlichkeit) des Geschäfts überwiegt.⁷⁴ In diesem Falle ist das Schenkungsobjekt nur Zug um Zug gegen Wertausgleich hinsichtlich des entgeltlichen Teils zurückzugeben.⁷⁵

bb) Prinzip der subjektiven Äquivalenz

Zur Beurteilung, ob eine gemischte Schenkung vorliegt, ist das sogenannte Prinzip der subjektiven Äquivalenz heranzuziehen. Inwieweit eine teilweise unentgeltliche Zuwendung vorliegt, hängt demnach vom Wert der auszutauschenden Leistungen ab, den die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsfreiheit selbst bestimmen.⁷⁶ Leistung und Gegenleistung zu bewerten, ist somit zunächst Sache der Parteien. Deren Bewertungen in einem Übergabevertrag müssen also anerkannt werden, wenn sie sich auch unter Berücksichtigung eines Verwandtschaftsverhältnisses noch in einem vernünftigen Rahmen bewegen.⁷⁷ Erst bei auffallend grobem Missverhältnis zwischen den wirklichen Werten von Leistung und Gegenleistung ist von teilweise unentgeltlicher Zuwendung auszugehen,⁷⁸ was im Hinblick auf die Beweislast eine tatsächliche Vermutung zugunsten einer Schenkung auslöst.⁷⁹ Nach bisheriger Rechtsprechung wird bei diesem auffallend groben Missverhältnis vermutet, dass die Parteien dies zum einen erkannt haben und sich zum anderen über die teilweise Unentgeltlichkeit einig waren.80 In jüngerer Zeit ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, eine Anwendung der Beweislastregelung bereits dann zu ermöglichen, wenn das Mehr der Zuwendung "über ein geringes Maß deutlich hinausgeht".81 Wurden Gegenleistungen vertraglich vereinbart, können diese nachträglich noch erhöht werden.⁸² Dies gilt grundsätzlich auch bei Zuwendungen unter Ehegatten. Allerdings ist hier Voraussetzung, dass die Zusatzvergütung angemessen ist. 83 Nach BGH ist sogar die nachträgliche Begründung eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts durch einseitige Verfügung von Todes wegen zulässig.84 Die bisherige höchstrichterliche Rspr. hat der BGH dahingehend bestätigt, dass die Pflichtteilsberechtigten auch nachträgliche Vereinbarungen über die Entgeltlichkeit von lebzeitigen Rechtsgeschäften des Erblassers hinnehmen müssten, solange zwischen Leistung und Gegenleistung kein auffälliges, grobes Missverhältnis bestehe.85 Man spricht von der sog.

⁷³ BGH NJW 1961, 604; OLG Bamberg ZEV 2008, 386; RGZ 60, 238, 242; RGZ 163, 257, 259; BGH FamRZ 1970, 376; NJW 2002, 2469, 2470; OLG Brandenburg NJW 2008, 2720, 2721; OLG Karlsruhe ErbR 2010, 296, 298 f.; OLG Koblenz FamRZ 2002, 1029.

⁷⁴ BeckOK/Gehrlein, § 516 Rn 16; BGHZ 30, 21; BayObLGZ 1996, 20; BGH NJW 1972, 247.

⁷⁵ BGH NJW 1989, 2122; BGH NJW 1990, 2616; MüKo/Koch, § 516 Rn 43 m.w.N.

⁷⁶ BGHZ 59, 132; BGH NJW 1964, 1323; NJW 1995, 1349; NJW-RR 1996, 754; Brandenburgisches OLG Beck RS 2008, 12813; OLG Koblenz ZEV 2021, 253; BeckOK/Müller-Engels, § 2325 Rn 9.

⁷⁷ BGHZ 59, 132, 135; BGH WM 1990, 1790, 1791.

⁷⁸ BGHZ 59, 132.

⁷⁹ BGH NJW 1961, 604, 605; BGH NJW 1995, 1349; BGH ZEV 1996, 197 zur Vermutung über die Einigung über teilweise Unentgeltlichkeit; für das Pflichtteilsrecht siehe auch *Pawlytta*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 7 Rn 30 m.w.N.

⁸⁰ Berkefeld/Mayer, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 11 Rn 158 ff.

⁸¹ BGHZ 87, 980; BGH NJW 1995, 1349.

⁸² RGZ 72, 188; RGZ 94, 157 BeckOK/Müller-Engels, § 2325 Rn 10.

⁸³ BGH NJW-RR 1989, 706.

⁸⁴ BGH NJW-RR 1989, 706; 1986, 164.

⁸⁵ BGHZ 171, 136 = ZEV 2007, 326 m. zust. Anm. *Kornexl* = NJW-RR 2007, 803; ebenso *Schindler*, ZErb 2004, 46; a.A. etwa *Keim*, FamRZ 2004, 1081, 1084.

nachträglichen Entgeltlichkeit.⁸⁶ Auch die h.M. in der Literatur hat sich dieser Ansicht angeschlossen, wonach die nachträgliche Umwandlung einer Schenkung in ein entgeltliches Rechtsgeschäft (nachträgliche Entgeltabrede) für zulässig gehalten wird.⁸⁷

Den Vertragsparteien steht demgemäß ein gewisser Spielraum zu, wobei dieser bislang nicht in Prozentangaben dargestellt wurde. Es wird in Anlehnung an das Schenkungsteuerrecht vertreten, dass bei einem objektiven Wertunterschied von etwa 20 bis 25 % die subjektive Annahme der Vertragsteile über die Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen zu akzeptieren ist. Se Wertangaben in notariellen Verträgen, die oftmals zum Zwecke der Kostenersparnis weit unter den tatsächlichen Werten liegen, können ein grobes Missverhältnis weder herstellen noch verhindern. Sie sind unbeachtlich. Se

- d) Entgeltlichkeit aufgrund Gegenleistung
- aa) Entgeltlichkeit durch synallagmatische/konditionale/kausale Verknüpfung mit einer Gegenleistung

Ist die Zuwendung mit einer Gegenleistung verknüpft, so liegt in Ermangelung des Tatbestandsmerkmals der Unentgeltlichkeit keine Schenkung gem. § 516 BGB vor. Diese Verknüpfung mit einer Gegenleistungspflicht kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Die beiden Leistungen müssen nach dem Willen der Vertragsparteien in einem inneren rechtlichen Zusammenhang miteinander stehen. 91

Am häufigsten ist wohl die **synallagmatische Verknüpfung** anzutreffen.⁹² Eine solche liegt regelmäßig dann vor, wenn sich die Vertragsparteien gegenseitig im Sinne eines "do ut des" zu Leistung und Gegenleistung verpflichten.

Praktisch sehr selten ist die konditionale Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Zu beachten ist allerdings, dass eine solche konditionale Verknüpfung nicht schon dann vorliegt, wenn die Zuwendung des Schenkers unter der Bedingung steht, dass der Zuwendungsempfänger seinerseits leistet. Konditional ist die Verknüpfung vielmehr dann, wenn mit der eigenen Leistung die Erbringung der Gegenleistung bezweckt werden soll. Die eigene Leistung muss also zielgerichtet auf die Gegenleistung (= final) sein. Der Unterschied zum Synallagma besteht darin, dass kein Anspruch des Leistenden auf die Leistung des anderen besteht, sondern diese lediglich zur Wirksamkeitsbedingung für die eigene Leistung gemacht wurde. Bei Rechtsgeschäften mit konditionaler Verknüpfung ist bei Nichterbringung der Gegenleistung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder S. 2 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln. 93

33

32

34

⁸⁶ Im Anschluss hieran auch OLG Schleswig BeckRS 2012, 11025 = MittBayNot 2013, 59; vgl. dazu auch *G. Müller*, in Schlitt/Müller, PflichtteilsR-HdB, § 11 Rn 32 ff.; *Höfling*, Die Schenkung und die unentgeltliche Verfügung im Erbrecht, 161 ff.

⁸⁷ Dietz, MittBayNot 2008, 225 ff.; MüKo/Lange, § 2325 Rn 17; Staudinger/Herzog (2021), § 2325, Rn 12; BeckOGK/A. Schindler, § 2325 Rn 28; Burandt/Rojahn/Horn, § 2325 Rn 37.

⁸⁸ Felix, DStR 1970, 7; weitere Ausführungen hierzu m.w.N. Berkefeld/Mayer, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 11 Rn 158 ff.

⁸⁹ OLG Oldenburg NJW-RR 1992, 778.

⁹⁰ MüKo/Koch, § 516 Rn 27.

⁹¹ RGZ 125, 380, 383; BGHZ 5, 302, 303, 304 f.; BGH NJW 1992, 238, 239.

⁹² MüKo/Koch, § 516 Rn 27; dort ist das Beispiel gebildet, dass eine synallagmatische Verknüpfung dann vorliegt, wenn zwei Personen sich gem. § 328 BGB zur Unterstützung eines Dritten verpflichten.

⁹³ MüKo/Koch, § 516 Rn 27.